3.

Instruction

für die

Forstverwalter

in den

Herzogl. Sächsisch-Coburg-Saalfeld. Landen.

Coburg, gedruckt bey R. A. W. Ahl, Herzogl. S. C. S. priv. Hofbuchdrucker.

Wir Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

haben durch das Organisationspatent vom 23ten April die bisherige Forstdienstverfassung Unserer Lande nicht nur aufheben, sondern auch bey der hier nächst getroffenen anderweiten Organisation derselben in Absicht des Forst- und Jagdwesens die Forste in Forstmeisterdistricte und Forstverwaltungen eintheilen, und jeder Forstverwaltung einen Verwalter vorsetzen lassen, und ertheilen nunmehr den Forstverwaltern folgende Dienstinstruction zur pünctlichsten Befolgung und Nachachtung.

§. 1.

Allgemeine Verpflichtung.

Zuförderst müssen die Forstverwalter Uns und Unsern Nachkommen treu, hold und gewärtig seyn, Unsern Nutzen und Bestes befördern, Schaden und Nachtheil aber möglichst verhüten, und sich die Erfüllung aller Pflichten, welche der Dienst mit sich bringt, und die durch die Gesetze, Verordnungen und gegenwärtige Instruction vorgeschrieben worden, äusserst angelegen seyn lassen.

§. 2.

Hinweisung auf die Jagd- und Forstordnung.

Ueberhaupt verweisen Wir die Forstverwalter auf die bisher in Forst- und Jagdsachen ertheilten Verordnungen und Reglements, besonders aber auf die hier nächst zur Publication kommen sollende neue Forst- und Jagdordnung in so ferne die Vorschriften dieser und jener Verfügungen durch gegenwärtige Instruction keine Abänderung erhalten.

§. 3.

Sitze der Forstverwaltungen.

Die Sitze der Forstverwaltungen haben Wir so bestimmen lassen, daß sie

a) Im Coburgischen in der Forstmeisterey Coburg, zu Coburg,

b) Im Saalfeldischen in der Forstmeisterey Probstzella zu Probstzella, Piesau und Saalfeld ihre Wohnplätze erhalten sollen.

§. 4.

Specielle Abtheilungen der Forstverwaltung.

Die speciellen Abtheilungen der Forstverwaltungen jedes Forstmeistersdistricts und die namentliche Nachweisung der jeder Forstverwaltung einverleibten Försterenen gehen aus dem Organisationspatent vom 23ten April 1803. hervor, daher auf dasselbe hier Bezug genommen wird.

§. 5.

Ressort der Forstverwalter.

Den Forstverwaltern übertragen Wir die specielle Verwaltung der innern Forst- und Wildbahnsaufsicht, der Waldbenutzung und der Holzcultur in den ihnen anvertrauten Forstverwaltungen über Unsere Domainenforsten, die Privathölzer, die Forsten der Kämmereyen, der Komunen und der milden Stiftungen, und wollen, daß sie die Anweisungen und Verfügungen vollziehen sollen, welche die Regierung ihnen durch die Forstmeister zufertigen und darüber sie durch solche näher instruiren lassen wird. Zugleich wollen Wir, daß sie in ihren Verwaltungen die Naturalrendantenschaft übernehmen und zugleich Mitglieder der Forstämter seyn sollen, welche nach dem Organisationspatent vom 23ten April 1803. für jede Verwaltung angestellt worden sind.

§. 6.

Subordination der Forstverwalter.

Die Forstverwalter sind den Forstmeistern directe untergeordnet und verbunden, denselben in allen Sachen, die nicht zur Cognition und Verfügung der Forstämter gehören, die pünctlichste Folge zu leisten, nicht weniger sind sie schuldig, ihre Berichte, in so ferne die Regierung solche nicht directe von ihnen fordern sollte, an die Forstmeister zu stellen, und die Verfügungen darauf abzuwarten.

§. 7.

Subordination der Förster gegen die Forstverwalter.

Da jedem Forstverwalter, nach Maasgabe der Umstände und der örtlichen Verhältnisse ein oder noch mehrere Förster als Assistenten, und provisorisch als Verweser in Sterb- Krankheits- und Abwesenheitsfällen den Verwaltern zugetheilt worden sind, so stehen solche unter den Befehlen der Forstverwalter, welche ihnen die Aufträge in Sachen, die sie nicht unmittelbar selbst auszuführen haben, oder die Controle der Naturalrendantenschaft betreffen, entweder schriftlich oder mündlich mittheilen, und auf die Vollziehung der den Förstern ertheilten Instruction, welche den Forstverwaltern hierbey zur Nachricht zugehet, halten müssen.

§. 8.
Desgleichen die Unterförster und Revierbursche.

Gleichergestalt sind die Unterförster den Forstverwaltern und Förstern untergeordnet und ihnen Folge zu leisten verbunden. Jedem Forstbedienten dieser Gattung muß ein specielles Revier zur besondern Beaufsichtigung zugetheilt werden, worüber die Regierung durch die Forstmeister nach Maasgabe der Umstände die Anweisung ertheilen lassen wird.

§. 9.
Stufenfolge der Subordination.

Solchergestallt müssen die Forstverwalter sich lediglich an die Förster und Revierbursche halten, und diese Stufenfolge ist zu Beybehaltung guter Ordnung bey allen zu ertheilenden Befehlen, deren Befolgung bey den von den nachgesezten Officianten zu erstatteten Raports sorgfältig zu beobachten. Es versteht sich daher von selbst, daß die Forstverwalter den Forstmeistern allein zu berichten haben.

§. 10.
Disciplin.

Da auf solche Art sämtliche Förster den Forstverwaltern so subordinirt sind, daß sie von denselben zur Befolgung der ihnen

zu

zu ertheilenden oder gegebenen Vorschriften ohne weitere Anfrage angehalten werden können, so befehlen Wir den Forstverwaltern, auf die Dienstführung ihrer sämtlichen Unterofficianten, bey eigener Vertretung genaue, und scharfe Aufsicht zu führen, zur Ungebühr nichts von ihnen zu fordern, sie jedoch aber zur Erfüllung ihrer Pflichten strenge anzuhalten, vorzüglich aber darauf zu sehen, daß sie die Unterthanen nicht durch Geschenksannahme, Erpressungen, Lohn- oder Bittfuhren, Hunde- oder Schaafehalten u. dgl. drücken, nicht weniger sich unerlaubte Accidentien oder Emolumente anmaßen, und Anlaß zu gegründeten Klagen der Unterthanen über Willkühr und schlechte Behandlung geben. Bemerken die Forstverwalter Contraventionen gegen diese Vorschriften; so sollen sie sogleich dem Forstmeister ihres Districts pflichtmäßige Anzeige darüber glaubhaft und gewissenhaft erstatten, und selbst ihren subordinirten Officianten mit untadelhaftem Beyspiel vorgehen.

§. 11.

Nähere Bestimmungen wegen der Geschäfte der Forstverwalter.

Die Geschäfte der Forstverwalter theilen sich folgendermaßen ein: Einmal sind es solche, welche sie als Oberförster zu besorgen haben. Zweitens solche, die ihnen als Mitglieder der Forstämter, und Drittens solche, die ihnen als Forstnaturalrendanten speciell obliegen.

§. 12.

Im Allgemeinen.

Zu erstern gehören im Allgemeinen:

1) die wissenschaftliche, fleißige Aufsicht und kunstmäßige innre Verwaltung der Forstwirthschaft;

2) die pünctliche Vollziehung aller Befehle der vorgesezten Behörden;

3) zweckmäsige Vorstellung an den Forstmeister nach Localumständen, so auch

4) nüzliche Anträge an denselben;

5) der innre Forstschuz durch thätig ununterbrochene Aufsicht;

a) auf die Forst- und Wildbahnsgrenzen, und deren immerwährende Unterhaltung;

b) auf alle Arten von Forstdevastationen sowohl in den Herrschaftlichen als in den angränzenden Stifts- Gemeinde- und städtischen Forsten, durch Feuer, Wasser, Stehlen, Aushütung, Grasen, Laubstrelfeln, Beengung des Forstgrundes, durch Abbruch an den äußersten Grenzen, und Ausbreitung der Waldwiesen im Innern, unnöthige Vervielfältigung der Holzwege, der Meiler- und Kohlgestädte, Salzlecken und Wie-

sen zu Gunsten der umliegenden Landwirthe oder der Forstbedienten selbst, ferner durch Streuschneideln, Quirlschneiden, Mayenhauen, Ringeln und Flechten der jungen Saamenbäume durch die Hirtchen, endlich durch Insectenschaden u. dgl. m.

c) auf einzelne Defraudationen an Holz, Wildpreth und allen übrigen Forstproducten.

d) auf Handhabung der ganzen Forstpolicey, überhaupt nach den Gesetzen und speciellen Verordnungen, also auch die Aufsicht auf die in den Forsten handirenden Personen;

e) auf die vorschriftmäsige Zugutmachung der nachhaltig zu erwartenden Forstausbeute, durch gehörige Führung der Gehaue und Schläge mit der dabey erforderlichen täglichen Aufmerksamkeit bey Tag und bey Nacht, ferner durch ordnungsmäsige Bewirthschaftung und pflegliche Behandlung der Wildbahnen, endlich durch thätige Aufsicht bey der vorgeschriebenen Benutzung aller Nebendinge.

6) Der Wiederanbau oder die Verbesserung der Forsten in Ausführung der proponirten, höhern Orts abgeänderten oder proponirten Kulturanschläge über verhältnißmäßige Einschonung der Schläge und Gehaue zum natürlichen

Anflug

Anflug oder zur Bepflanzung mit angemessenen Holzarten.

7) Die Ausführung des Forstregulierungsystems mittelst Durchsteckung und Realisirung der Gestelle und Parallelen u. s. w.

§. 13.

Im besondern.

Zu den speciellen Pflichten der Oberförster und Forstverwalter gehört erstlich die Anfertigung einer vollständigen Forstbeschreibung.

Sobald die ihrer Verwaltung untergegebenen Forste vermessen, abgeschätzt und ihnen die Brouillons und racourcirten Charten eingehändigt sind, müssen sie die Forstbeschreibung anfertigen, und diese muß in Verbindung mit den Charten und den Abschätzungstabellen eine ganz genaue Kenntniß des Forstes verschaffen. Auch ohne die Charte und die Abschätzungstabellen muß man wenigstens daraus den Zustand des Forstes in so weit kennen lernen, als zur Einrichtung einer guten Forstwirthschaft nöthig ist. Die Eintheilung der Materien, welche in der Forstbeschreibung vorkommen müssen, wird nach folgender Ordnung bewirkt.

§. 14.

Plan einer Forstbeschreibung.

1) In Ansehung der Flächenbeschaffenheit des Forstes ist zu bestimmen.

A) Die Grenzen desselben, ob sie

a) Landesgrenzen sind?

b) Grenzen einer Abtheilung im Lande selbst ausmachen?

c) an andere Forsten oder

d) an Felder stoßen.

Ob die Grenzen des Forstes

1) streitig?

*) Kurze Geschichte der Grenzstreitigkeiten.

2) berichtet sind?

Ob die berichtigten Grenzen

a) natürliche Gegenstände, und welche?

b) Zeichen, und welche?

c) oder unbezeichnet sind?

B) Die Lage des Forstes, ob solche

a) warm?

b) gemäßigt?

c) kalt?

d) hoch?

1) In Vor-

2) Mittel- oder;

3) Hinterbergen?

e) schief und zwar

1) östlich

2) südlich

3) westlich

4) nördlichgelegen;

f) eben? und zwar

1) trocken?

2) naß?

3) sumpfigt?

g) beschüzt

1) durch andere Wälder,

2) durch vorliegende Berge,

3) durch andere Gegenstände

4) von welcher Seite?

h) unbeschüzt;

1) von welcher Seite?

C) Die Gewässer, welche in dem Forste befindlich sind. Ob es

a) Flüsse?

b) Bäche?

1) Welchen Lauf sie durch den Forst nehmen?

2) ob sie flosbar sind?

3) flosbar gemacht werden können?

4) ob sie zu gewissen Zeiten anschwellen, oder austrocknen?

a) nach welcher Seite, und wie weit sie sich ergießen?

b) wie lange die Inundation dauert.

c) Ob es stehende Gewässer sind? ob diese
1) ausgetrocknet? ob ihnen
2) Ablauf verschaft werden könne, und wohin; ob sie
3) zu gewissen Zeiten anschwellen, oder austrocknen?

D) Die Wege, welche durch den Forst gehen.

Ob diese

a) Hauptwege und Landstraßen,

b) Neben- und Dorfwege,

1) Woher sie kommen,
2) Wohin sie gehen,

c) zur Holzabfuhr gemachte Wege sind? ob solche

1) nothwendig sind? oder
2) abgestellt werden können?

d) ob es Schneißen- oder Stellwege sind?

1) welche Richtung sie durch den Forst nehmen;
2) wie viele deren vorhanden
3) wie lang und breit sie sind;
4) zu welcher Absicht solche durchgehauen sind?

E) Die Brücken, welche in dem Forste befindlich.

a) Wo sie liegen? ob solche
b) von Steinen?
c) von Holz erbaut?
d) wie sie beschaffen sind?
e) wer sie unterhalten muß.

F) Die Werke und Gebäude, welche in dem Forste gelegen sind.

Ob sie

a) auf das Forst- und Jagdwesen Bezug haben, und wegen des Forsthaushalts angelegt werden? als:

1) Werke,

a) Schneide oder Sägemühlen,

b) Glashütten,

c) Ziegeleyen,

d) Theeröfen,

e) Eisen- und Hüttenwerke.

f) Vitriol- und Allaunwerke. Ob diese Werke

aa) der Herrschaft? oder

bb) Privateigenthümern gehören?

2) Gebräude als:

a) Wohnungen für Forstbediente;

b) Stutereygebäude;

c) Jagdhäuser;

d) Heuschuppen zur Fütterung des Wildprets;

b) Ob sie in keiner Verbindung mit dem Forsthaushalt stehen? als

1) ganze Dörfer

2) einzelne Höfe, Häuser rc.

G) Die natürlichen und gemachten Unterabtheilungen des Forstes in kleinere Theile.

a) Namen derselben,

b) Lage derselben,

c) Bestand derselben.

1) In Ansehung der Holzgattungen

a) Laubholz,

b) Nadelholz.

2) In Ansehung der Holzarten:

a) einzeln und welche unter diesen die herrschenden sind?

3) In Ansehung des Alters:

a) in physikalischer Hinsicht,

aa) abständig,

bb) überständig,

cc) haubar

dd) noch in guten Wachsthum,

ee) Nachwuchs.

*) Wie bald diese beyde lezten Klassen haubar werden.

b) In ökonomischer Hinsicht;

aa) schlagbar,

bb) Mittel.

cc) junge Hölzer.

4) In Ansehung der Bewirthschaftung.

a) Bauholz,

b) Schlagholz,

c) Buschholz.

5) In Ansehung der Güte.

a) Gut,

b) mittelmäßig,

c) schlecht bestanden.

6) In Ansehung der Dichtigkeiten:

a) ausgelichtet,

b) geschlossen,

d) Beschaffenheit des Grund und Bodens derselben.

1) In Ansehung der Erdart.

a) Was für Erdart die Oberfläche ist und wie tief sie geht? ob es

aa) guter,

bb) Mittel- oder

cc) schlechter Boden ist.

b) Ob die auf demselben stehenden Holzarten ihm angemessen sind?

2) In Ansehung des Holzwuchses, welcher Boden nemlich:

a) die dauerhaftesten,

b) die schnellwüchsigsten,

c) die kernhaftesten, und

d) die schönsten Bäume hervorbringt.

H) Die holzleeren Plätze im Forste. Ob solche

a) urbares Land? das

1) zu Aeckern?

2) zu Wiesen?

3) zu Viehweide benuzt wird?

b) Brüche und Torfmoore sind?

1) wem sie gehören?

a) der Herrschaft? oder

b) Privateigenthümern?

2) wie sie benuzt werden?

c) oder ob es wüste liegende und zum Holzboden gehörige Plätze sind? die

1) zur Holzcultur fähig,

2) dazu untauglich sind.

1) Der Flächeninnhalt des Forstes;

a) des ganzen Forstes überhaupt mit allen darin befindlichen Blößen rc.

b) der einzelnen Abtheilungen in demselben;

1) jeder besondere Abtheilung nach dem Holzbestande;

2) der übrigen besondern Theile, als

a) Gewässer,

b) Wege,

c) Werke und Gebäude,

d) holzleere Plätze rc.

c) des

c) des vorhandenen Holzgrundes nach Abzug der nicht dazu gehörigen Theile;

d) der wirklich mit Holz bestandenen Waldfläche.

II) In Ansehung der Holzzucht ist zu bestimmen:

A) Ob die jährliche Consumtion mit dem Bestand, dem Zuwuchs und der Holzcultur im Gleichgewicht stehe:

a) wo es überschritten wird, und warum?

b) wie und auf welche Art dieß Gleichgewicht zu erhalten sey?

B) In welchem Alter die Fällung des Holzes geschieht? und zwar:

a) in den Laubholzwäldern,

1) des Baum-

2) des Schlag-

3) des Buschholzes;

b) in den Nadelholzwäldern:

1) des starken,

2) des geringern Baumholzes.

C) Ob und wie die Holzcultur betrieben wird?

a) ob und wo die natürliche Besaamung allein?

1) welche Vorbereitungen dazu unternommen werden?

 2) auf

2) auf welche Art sie befördert wird?

b) ob und wo die Nachzucht des Holzes durch den Wurzel- und Stockausschlag statt findet?

c) ob und wo die künstliche Besaamung allein?

1) Auf welche Art der nöthige Saamen erhalten wird?

2) wie die Vorbereitung dazu?

3) wie die Aussaat selbst geschieht?

4) auf welche Art der nöthige Schutz und Schatten erhalten wird?

d) ob und wo die natürliche und künstliche Besaamung mit einander verbunden angewandt wird?

1) wie dies geschicht?

2) warum dies geschicht?

e) ob und wo die Pflanzung statt findet?

ob die Pflänzlinge dazu

1) in Saamen- und Baumschulen erzogen:

a) Größe,

b) Lage derselben;

2) aus den Dickungen genommen werden:

a) Wo sie weggenommen werden,

b) Warum dies geschieht?

f) Ob andere Arten der Holzvermehrung statt finden:

1) Wo sie angewandt werden,

2) Bey welchen Holzarten es geschieht. Ob es

a) durch

a) durch Steckreiser und Steckstangen?
b) durch Wurzelbrut?
c) durch Ableger geschieht.
g) Ob die Cultur fremder Bäume betrieben wird.
1) Ob sie nur in Baumschulen vorhanden?
2) Oder im Forste ausgepflanzt sind:
a) Welche Gattungen und Arten es sind?
b) Wo sie befindlich;
c) In welcher Menge sie vorhanden;
d) Wie der Wuchs derselben beschaffen?
e) Was davon zu erwarten sey?

D) Wie die noch vorhandenen leeren Plätze und Blößen mit Holz in Bestand gesetzt werden müssen.
a) Wie es am besten geschieht?
b) Welche Vorbereitungen dazu nöthig?
c) Mit welcher Holzart es geschehen muß:
1) Mit Rücksicht auf Boden und Lage.
2) Mit Rücksicht auf die nöthigen Bedürfnisse;
d) Warum es bis jezt unterblieben?
e) Welche Plätze und warum solche zum Holzanbau ganz untauglich.

E) Wie der Erfolg der ältern Anlagen gewesen:
a) Wo und warum er gut?
b) Wo und warum er schlecht gewesen?

F) Was

F) Was man von den neuern Anlagen zu erwarten habe.

a) Welche Hindernisse dabey aus dem Wege geräumt worden;

b) Was zum guten Erfolg derselben noch ferner nöthig sey.

G) Was zur Betreibung der Holzzucht jährlich erforderlich seyn könnte:

a) Zur Nachhülfe der natürlichen Besaamung.

1) An Saamen,

b) die Sorten,

2) An Arbeitslohn:

a) Zur Sammlung rc. des Saamens,

b) Zur Räumung der Schläge,

c) Zur Auflockerung beraseter Plätze.

b) Zum Betriebe der künstlichen Besaamung, Pflanzung rc.

1) Kosten zu Verzäunungen,

2) zur Räumung und Auflockerungen des Bodens, Grabung der Löcher rc.

3) zu Saamen,

4) zur Besaamung und Bepflanzung der Plätze rc.

c) zur Instanderhaltung älterer Anlagen.

1) bey welchen Anlagen dies nöthig,

2) Wie viel dazu überhaupt erforderlich sey?

III. In Ansehung der Forstunterhaltung oder Forstpflege ist zu bestimmen:

A) Ob und wenn der Forst vermessen?

Ob er

a) nur überhaupt,

b) oder jeder besonderer Theil desselben gemessen sey?

B) Ob und wenn der Holzbestand desselben aufgenommen oder taxirt worden?

a) Wie viel Holz überhaupt,

b) Von welchen Gattungen und Arten und

c) von welchen Sorten Holz besonders vermöge der Abschätzung vorhanden.

C) Ob der Forst in Schläge eingetheilt worden?

a) Wie viel Schläge vorhanden,

b) Wie groß jeder derselben,

c) Wie viel Holz jährlich gehauen wird.

1) Von den Gattungen,

2) Arten, und

3) von den verschiedenen Holzsorten.

d) Nach welcher Richtung die Schläge gehen,

e) In welcher Ordnung sie gehauen werden.

f) Ob

f) Ob und wie lange sie gehegt werden.

g) Wie alt jeder Schlag ist?

h) Wie die Schläge bezeichnet, vom Feld: und von einander selbst geschieden sind?

Ob

1) durch eine Befriedigung?

a) wovon solche ist,

b) wer sie zu unterhalten hat?

2) durch Graben und Wälder;

3) durch andere Zeichen,

a) Steine,

b) Pfähle,

c) sich auszeichnende Bäume.

D) Ob die Hindernisse, welche der Unterhaltung des Forstes im Wege stehen, durch Verordnungen eingeschränkt? in wie weit diese befolgt und übertreten worden? und die Folgen derselben, und zwar:

a) bey übermäsiger Hegung des Wildes,

b) bey entstehenden Feuersbrünsten in den Wäldern.

c) bey Holzdieberenen,

d) bey Holzverschwendungen,

e) bey verschiedenen, schädlichen Nebennutzungen in dem Forste:

1) Grasen,

2) Streu-

2) Streurechen,

3) Harzscharren,

4) Borkenreißen,

5) Laubstreifeln,

6) Ausästen des Holzes,

7) Plaggenhauen.

E) Welche Hindernisse der Unterhaltung der Forsten noch im Wege stehen;

a) diejenigen, welche ganz abzustellen;

b) diejenigen, welche bis zur Unschädlichkeit einzuschränken;

c) diejenigen, welche weder abzustellen noch einzuschränken sind?

F) Bestimmung der Gerechtigkeiten, welche auf den Forsten haften:

a) von wem solche ausgeübt werden, ob

1) von der Herrschaft,

2) von Privateigenthümern,

3) von angrenzenden, fremden Nachbarn.

b) Worinn die Gerechtigkeiten bestehen? und wie sie ausgeübt werden:

1) Jagd,

a) Hohe.

b) Niedere.

2) Mast.

a) durch Eintreibung mit Schweinen;

b) durch Auflesen, Sammeln,

3) Huth und Trift:

a) Gattung,

b) Zahl des Viehes,

c) Ort,

d) Zeit des Eintreibens.

4) Fischerey in den Gewässern des Forstes;

5) Beholzigung.

a) Art,

b) Menge des Holzes.

6) Grasen;

a) wo?

b) zu welcher Zeit?

7) Streurechen;

a) wo?

c) Wie die Gerechtigkeiten entstanden, und jezt noch bestehn, ob sie:

1) bewilligte Gerechtigkeiten, und

a) eingeschränkt,

b) willkührlich,

c) gegen Bezahlung,

d) gegen zu leistende Dienste ausgeübt werden;

2) eingeschlichene Gerechtigkeiten sind:

d) In wie ferne diese Gerechtigkeiten, und welche unschädlich oder schädlich für den Forst sind, also

1) beybehalten werden können?

2) eingeschränkt und

3) abgestellt werden müssen.

G) Bestimmung der Dienste und Abgaben, welche zum Forste gehören:

a) ob sie von den Unterthanen,

b) ob sie von fremden geleistet worden,

c) worin solche bestehen?

1) Baumpflanzen,

2) Mastleesen,

3) gewisse Abgaben zur Unterhaltung des Forstes ꝛc.

d) wie diese Dienstbarkeiten und Abgaben entstanden?

1) ob sie durch Gesetze bestimmt und niedergeschrieben?

2) ob sie durch Verjährung eingeführt, und so zur Schuldigkeit geworden?

H) Historischer Abriß aller Gesetze und Verordnungen, mit Anmerkungen, wie sie befolgt sind, wann und warum davon abgegangen worden ist?

a) die allgemeinen Gesetze und Verordnungen für die Forsten des ganzen Landes.

1) Die Forstordnungen des Landes,

2) die Instructionen der Forstbedienten überhaupt;

b) die besondern Verordnungen, Befehle ꝛc.

1) besondere Instructionen des Forstbedienten, des zu beschreibenden Forstes;

2) Resolutionen, Befehle ꝛc. in Bezug auf die Forstwirthschaft des Forstes.

IV) In Ansehung der Forstnutzung ist zu bestimmen:

A) Ueberhaupt in Rücksicht der zu befriedigenden Bedürfnisse und des Absatzes der Forstproducte.

a) Ob alle Bedürfnisse der Gegend aus den Forsten befriediget werden;

1) Wie viel solche von Bauholz,
2) " " " " Nutzholz,
3) " " " " Brennholz,
4) " " " " Kohlholz betragen.

b) Ob die angränzenden Forsten im Lande nicht zur Hülfe genommen werden;

c) das Fehlende aus den angränzenden Ländern herbey geschaft werden muß.

1) Von welchen Arten und Sorten;

2) wie groß die Quantität desselben sey?

3) wie die Zufuhr geschicht?

a) zu Wasser,

aa) durch Flößen.

b) Zu Lande,

aa) auf der Achse,

bb) im Winter auf Schlitten.

d) Ob ausser den Bedürfnissen der Gegend noch ein Ueberschuß vorhanden sey?

1) In welchen Arten und Sorten er bestehet?

2) wie groß die Menge jeder Gattung ist?

3) wozu dieser Ueberschuß verwendet wird?

a) Ob er auserhalb Landes verkauft wird,

aa) welche Arten und Sorten vorzüglich gut abzusetzen,

bb) ob das Bau- oder Nutzholz roh oder

cc) verarbeitet abgegeben wird,

dd) wie der Transport geschehe,

zu Wasser

zu Land.

4) Nach welcher Taxe die Forstproducte verlassen werden:

a) den Inländern,

b) den Ausländern.

B) Insbesondere in Rücksicht der Fällung, Bereitung und Anwendung der Forstproducte.

a) Bey der Hauptnutzung der Forstproducte ist zu bestimmen:

1) Wie die Fällung des Holzes geschieht:

a) die Zeit,

b) die Ordnung,

c) die Art der Fällung, durch

aa) Abhauen,

bb) Absägen.

cc) Ausrotten.

d) Durch wen die Fällung geschieht:

aa) von beeidigten Holzhauern, oder

bb) von dem Käufer,

e) das Hauerlohn.

2) Wie und durch wen die Bereitung des Holzes geschieht

a) zu Bauholz.

aa) zum Häuser- und Brückenbau,

bb) zum Schiffbau,

cc) zu Holländer Holz,

b) zu Nutzholz;

c) zu Brennholz;

aa) zu Klafterholz,

bb) zu Stockholz,

cc) zu Wasen und Wellen.

d) zu Kunstbrennholz:

aa) Zum Verkohlen,

bb) zum Theerschwelen,

cc) zum Aschenbrennen,

dd) zum Kienrußbrennen.

*) Kurze Beschreibung der Methoden, welche hiebey angewendet werden.

3) An wen die Forstproducte, und wie sie abgegeben werden.

a) An wen sie ganz frey abgegeben?

aa) Aus welcher Ursache,

bb) welche Producte,

cc) wie viel?

b) An wen sie gegen geringe Bezahlung?

aa) Welche Producte,

bb) wie viel,

cc) zu welchem Preiß.

c) An wen sie gegen ganze Bezahlung verabfolgt werden?

aa) Welche Producte,

bb) wie viel?

b) Bey der Nebennutzung der Forstproducte ist zu bestimmen:

1) Wie und von wem sie benuzt werden?

2) Worinn sie bestehen? als:

a) unmittelbare Benutzung mancher Baumproducte:

aa) Mast,

aa) Mast,

bb) Rinde,

cc) Harz.

b) Benutzung anderer Forstproducte:

aa) Weide und Grasung,

bb) Steinbrüche,

cc) Thongruben,

dd) Torf,

ee) Fischerey,

ff) Bienenzucht.

V) In Ansehung der jährlichen Einnahmen an Geld aus dem Forste und des Aufwands zur Betreibung der Forstwirthschaft im Ganzen ist zu bestimmen:

A) Die Einnahme aus dem Forste

a) von den Hauptnutzungen

b) von den Nebennutzungen

b) Der Aufwand zur Betreibung der Forstwirthschaft

a) bey denjenigen Gegenständen, die in dem Forste vorhanden und mit dem Forsthaushalte in Verbindung stehen

b) bey der Holzzucht

c) bey der Forstunterhaltung

d) bey der Forstnutzung.

VI. In Ansehung der Aufnahme des Forstreviers ist zu bestimmen:

A) Wo nützliche Abänderungen zu treffen, und zwar

a) wie

a) wie der Holzvorrath vermehrt werden,

b) wo und wie eine bessere Erspahrung,

c) wie eine bessere Benutzung der Forstproducte geschehen könne.

B) Wie diese Vorschläge am besten und vortheilhaftesten zu realisiren sind.

Diese Forstbeschreibung, muß ein Jahr nach der Abschätzung ganz unfehlbar der Forstmeisterey eingehändigt werden, und es ist unnachläßige Pflicht des Forstverwalters, diese Forstbeschreibung mit den erforderlichen Urkunden, wodurch die Nachrichten beglaubiget werden, zu belegen und deshalb die Justiz- und Kammerämter zu requiriren. Wenn der Forstverwalter in der ihm gesetzten Frist, die Forstbeschreibung nicht bey der Forstmeisterey übergiebt; so hat er sich es selbst zuzuschreiben, daß auf seine Kosten eine Commißion abgeordnet wird, welche dann die Forstbeschreibung für ihn fertigen muß.

§. 15.

Aufsicht auf die Grenzen.

Die Forstverwalter müssen vorzüglich auf die Grenzen der ihnen untergebenen Forste, die Grenzen der darinn gelegenen Dorfmarkungen, der Herrschaftlichen- Gemeinde- Kirchen- Stiftungs- und Privatwaldungen, so wie auch auf die Grenzen, welche die Aus-

dehnung der Mitbehütung, der Viehweide, der Koppel- und Vorjagden, oder sonst eine Servitut bezeichnen, genau Acht geben, und die untergebenen Förster zu gleicher Wachsamkeit anhalten. So oft es geschehen kann, müssen sie die Grenzen revidiren, und wo sie ein Gebrechen darinnen finden, oder künftig entstehen sehen, haben sie solches ihrem vorgesetzten Forstmeister berichtlich anzuzeigen. Besonders genaue Aufsicht haben sie auf die Landesgrenzen und auf die Grenzen der Herrschaftlichen Waldungen zu halten, und sie sollen jede Grenzveränderung, wodurch das Hoheits- oder Eigenthumsrecht der Landesherrschaft beeinträchtigt, oder auch nur die Bestimmtheit der Grenzen gemindert werden könnte, sogleich dem Forstmeister berichten. Ausser der ungesäumten berichtlichen Anzeige bey entdeckten Grenzgebrechen, haben die Forstverwalter mit Zuziehung des Försters im Monat Juny jeden Jahres die Landesgrenze wenn und soweit sie solche mit ihren Forsten berühren, und die Grenzen der Herrschaftlichen Waldungen von Stein zu Stein zu begehen, und ohnfehlbar zu Ende desselben Monats an den Forstmeister ausführlich zu berichten: Ob die Grenzen noch allenthalben in Richtigkeit sind, oder was für Gebrechen und wo sie solche gefunden haben.

Bey diesem Grenzgange müssen sie die allenfalls verwachsenen Grenzlinien und Grenzsteine gehörig aufhauen lassen, und die Grenzen überhaupt immer in solchem Zustand halten, daß man von Stein zu Stein wenigstens ungehindert sehen, und jeden Grenzstein oder sonstiges Grenzzeichen, so wie auch die zur Absonderung der Districte in den Wald gesetzten Steine oder Pfähle ohne Mühe finden kann.

Die

Die Wege in den Forsten müssen immer offen und fahrbar erhalten werden, und wenn daran auszubessern oder aufzuhauen ist; so müssen sie die nöthigen Arbeiten der Forstmeisterey anzeigen, und dann die nöthigen Verfügungen erwarten.

Sie haben darauf zu achten, daß keine Holzmarken, welche einem Privatmanne zuständig ist und innerhalb der Herrschaftlichen Forste liegt, an einen andern Besitzer übergehn, ohne vorhero Uns angeboten worden zu seyn, und sie müssen dahin würken, daß durch Kauf oder Tausch solcher Privatholzmarke, Unsere Forste nach und nach purificirt werden.

§. 16.

Aufsicht auf die Forstdienstbarkeiten.

Die auf dem Forste liegende Gerechtsamen, Dienstbarkeiten, Vergünstigungen und Ansprüche in Betref des Forst- Jagd- Fischerenwesens, sie mögen zum Vortheil oder Nachtheil der Herrschaft gereichen, muß sich der Oberförster und Forstverwalter genau bekannt machen; binnen vier Wochen nach seiner Verpflichtung das Huth- Trift und Servitutenregister, nach den anliegenden Schema sub. 1. 2. und 3. anfertigen und dem Forstmeister zur weitern Beförderung einsenden. Dann muß er aber jeden Vorfall und jede Veränderung, wodurch das Herrschaftliche Interesse leiden konnte, sogleich dem Forstmeister anzeigen. Besonders aufmerksam muß er wegen der Wildfolge seyn, und sie keinem Nachbar gestatten, welcher nicht zu-

 giebt,

giebt, daß auch er das angeschossene Wild über die Grenze verfolgen darf. Einem solchen Nachbar hat er das über der Grenze geschossene und im hiesigem Lande erlegte oder verendete Wildpret ohne Umstände wegzunehmen, den folgenden Forst- und Jagdbedienten in verfängliche Verwahrung zu bringen, und den Vorfall sogleich zu berichten.

§. 17.

Localkenntniß der Forste.

Von den ihm untergebnen Forsten muß er sich die genaueste Kenntniß, sowohl in Ansehung der Wald- und Feldgrenzen, als des Holzbestandes, des Bodens und der Benennung der einzeln Waldtheile, zu verschaffen suchen, er muß seine Waldungen so oft besuchen, als es die Umstände erlauben, und wenigstens einmal in der Woche jeden Walddistrickt seines Forst speciell visitiren.

§. 18.

Holzschreibtag.

Dem Holzschreibtag, welchen der Forstmeister ausschreibt und dirigirt, muß der Forstverwalter beywohnen und ein Exemplar des Forstregisters dabey führen, so wie das Schema sub 4. nachweißt.

Wenn nicht ausserordentliche Schreibtage von Unserer Regierung ausgeschrieben werden; so wird jährlich in jeder Forstey nur

ein

ein Schreibtag gehalten. Die Holzschreibtermine werden vom ersten bis lezten October anberaumt. Die Forstverwaltung hat die Pflicht, diese Termine nicht nur im Land, sondern auch im Auslande hinlänglich bekannt zu machen.

§. 19.

Holzdispositionstabelle.

Sobald der Holzschreibtag vorüber ist, muß der Forstverwalter binnen 14 Tagen an die Forstmeisterey die Holzdispositionstabelle nach dem anliegenden Schemate sub. 5. 6. 7. übergeben. Das geschriebene Holz kann nicht immer so, wie es geschrieben ist, abgegeben werden, sondern bey der Abgabe wird auf den individuellen Zustand der Holzbedürftigen Unterthanen Rücksicht genommen.

Als Grundgesetze bey der Vertheilung des geschriebenen Holzes bestimmen Wir

a) Es darf den Unterthanen kein Holz zu neuen Gebäuden abgegeben werden, wenn der Baulustige nicht einen Erlaubnißschein zu dem neuen Bau, von Unserer Landesregierung hat, und den revidirten und genehmigten Bauanschlag vorzeigen kann.

b) Wo kurzes Bauholz brauchbar ist, darf kein langes abgegeben werden.

c) Bey

c) Bey Aufzeichnung der seltenen Werk- und Geschirrholzsortimente muß auf möglichste Ersparniß Bedacht genommen werden, jedoch ohne dem lebhaften Betrieb der Gewerke im Lande Abbruch zu thun;

d) Es darf keiner Gemeinde, so lange sie das nöthige Brennholz in den eigenthümlichen Waldungen und Haubergen beziehen können, Holz aus den Herrschaftlichen Waldungen ohne besondere Erlaubniß Unserer Regierung gegeben werden.

e) Auch erhält in der Regel kein Privatmann, welcher mit eigenem Holz hinlänglich versehen ist, in dem Holzdispositionstableau eine Stelle.

f) Es darf überhaupt zum Wuchern kein Holz aus den Herrschaftlichen Waldungen, vielmehr einem jeden nur soviel zugetheilt werden, als er zu seiner Haushaltung und zum Betrieb seiner Gewerbe bedarf.

g) Vor allen müssen die einländischen Gewerke, welche im Feuer arbeiten, mit ihrem Holzbedarf befriediget werden.

h) Dann kommen die Handwerker, welche in Feuer arbeiten.

i) Dann die Brau- und Malzhäuser.

k) Dann die Handwerker, welche in Holz arbeiten, und endlich

l) die übrigen Einwohner.

m) Was nach Befriedigung dieser verschiedenen Klassen von Men-

Menschen übrig bleibt, wird zum auswärtigen Verkauf ausgesetzt.

Bey Vertheilung des Holzes muß mit der größten Unpartheylichkeit zu Werke gegangen werden, kein Unterthan darf zum Nachtheil des andern begünstigt werden, und es bleibt der Verwalter deshalb besonders verantwortlich; fände sich bey der Revision der Holzdispositionstabelle, daß die Forstverwalter Begünstigungen haben eintreten lassen; so müssen dieselben Uns unmittelbar zur Bestrafung angezeigt werden.

§. 20.

Holzeinschlagtabelle.

Vier Wochen nach dem Schreibtage muß der Forstverwalter eine Holzeinschlagtabelle nach dem anliegenden Schema sub. 8. bey der Forstmeisterey übergeben. In dem Abtriebsreglement werden zwar die Haue und die Orte, wo sie zu führen sind, umständlich beschrieben werden; da indessen Wurm- Trockniß, Raupenfraß, Wind- und Schneebruch und andere unvorhergesehene Zufälle sehr oft der Ausführung der besten Plane entgegen treten, so ist nothwendig, daß bey dem jährlichen Einschlag dergleichen Ereignisse berücksichtiget werden.

§. 21.

Holzanweisung.

Die Holzanweisungen gehören zwar lediglich den Forstmeistern,

stern, welche deshalb auch die Waldzeichen in Verwahrung haben, gleichwohl müssen die Forstverwalter, wenn der Forstmeister nach erhaltenen von Unserer Regierung bestätigten Holzeinschlags- Holzdispositionstabellen die Anweisungen vornimmt, denselben beywohnen und die Anweisprotocolle führen, welche dann von dem Forstmeister, von ihnen und von sämmtlichen Anwesenden unterschrieben werden müssen. Ohne ausdrücklichen Befehl, darf der Forstverwalter kein Holz anweisen.

§. 22.

Holzhieb.

Bey dem Holzhiebe hat der Forstverwalter darauf zu sehen, daß er zur vorbeschriebenen Zeit vorgenommen, daß die Holzhauer gehörig angelegt werden, daß die von dem Forstmeister vorgeschriebene Directionslinie genau beobachtet, der Huth und Trift nicht entgegen gehauen, das Bau- und Nutzholz gehörig ausgehalten, das Brenn- und Kohlholz ohne Zurücklassung eines zu hohen Stocks eingeschlagen, mit der Säge abgeschroten, gespaltet, die Stöcke sorgfältig gerodet, die bestimmte Scheitlänge beobachtet, den Klaftern das verordnungsmäßige Maas gegeben, und sie weder zum Schaden, noch zum Vortheil der Herrschaft oder des Waldeigenthümers betrüglich gelegt, keine Halb oder Viertelklaftern gemacht, keine unnöthigen und holzversplitterden Unterlagen geduldet, noch die Klaftern an die Bäume gerichtet, vielmehr, soviel mög-

möglich in eine Reihe aufgesezt, nicht weniger die Büschel und Wellen ordentlich aufgebunden werden, daß dem jungen Nachwuchs bey dem Aufstellen der Klaftern kein Schaden geschehe, daß bey versäumten Nachhiebe die alten Bäume vor dem Fallen entästet und die Stangen alsbald wieder aufgestreckt werden, welche durch den Sturz der alten Bäume krum gebeugt worden sind, daß die in dem jungen Wuchse gefallenen Stämme alsbald ausgeästet, die zerschmetterten Stangen tief und glatt abgehauen werden, daß die Holzhauer kein Holz mit nach Hause nehmen, und daß endlich die Holzhauer keine unnöthige zu große oder gefährliche Feuer anmachen, dazu nur Leseholz verwenden, und das Feuer, welches nur auf solchen Plätzen zu gestatten ist, wo kein junger Anwuchs dadurch verdorben wird, beym Weggehen bis auf den lezten Funken jedesmal wieder auslöschen. Ueberhaupt muß der Forstverwalter nur vorsichtige und rechtschaffene Leute zu Holzhauern annehmen, auf die Befolgung der ihnen ertheilten Instruction streng halten, und wo nicht alle Holzhauer verpflichtet seyn können, in jedem Herrschaftlichen Schlage wenigstens einige verpflichtete Holzhauer anstellen, welche für den regelmäßigen Betrieb des Geschäfts, und für die Verhinderung aller Unordnung, nach dem speciellen Innhalte ihrer Instruction zu sorgen haben.

§. 23.

Holzabnahme.

Alle vierzehn Tage müssen die Forstverwalter in Beyseyn des

Försters und der Holzhauer, die Klaftern abmessen und jede an einer Stütze oder Stickel auf eine gehauene Platte, mit Rothstein deutlich und stark geschrieben, numeriren und das Quantum einer jeden Halzhauerparthie besonders bemerken; obgleich die Nummer für jedes Holzsortiment im ganzen Schlage fortlaufen soll. Hierauf haben sie die Wellenhaufen, wovon jeder 25 Stück enthalten muß, eben so zu revidiren und auf die Platte eines dabey geschlagenen Pfahls zu numeriren. Endlich sind auf die, an der Seite eines jeden Bau- und Werkholzstückes angebrachte Platte die Nummer; hingegen auf die kleinste Abschnittsfläche des Stammes und zwar obenhin die Länge derselben in Schuhen, untenhin aber die mittlere Peripherie des Stammes in Zollen mit Rothstein deutlich zu bemerken. Darnach muß den Holzhauern der Holzeinschlag gehörig abgenommen, und das Holzmacherlohn ihnen gegen Quittung ausgezahlt werden. Fände sichs, daß die Holzhauer den obigen Vorschriften nicht gehörig nachgekommen sind, so dürfen die Forstverwalter die Klafter nicht abnehmen, auch keine Lohne darauf auszahlen, vielmehr müssen sie darauf halten, daß die Fehler vorher verbessert werden.

§. 24.

Holzvorrathstabelle.

Am Schlusse eines jeden Quartals muß der Forstverwalter von allem Gehölze, welches in den Schlägen vorräthig ist, eine Holzvorraths-

rathstabelle sub 9. anfertigen, und dem Forstmeister den 2ten jeden Monats abgeben. Auf die nemliche Weise hat auch derselbe es mit dem Bau- Werk- und Bremnholz zu halten, welches ausser den Schlägen im Laufe des Quartals durch Zufall einzeln erfolgt. Er hat es gehörig bearbeiten zu lassen, nachher abzumessen und zu numeriren, und dann in die Quartalsverzeichnisse zu bringen, damit es der Forstmeister vor der Vermessung revidiren und mit seinem Stempel zeichnen kann.

Nur in einem solchen Falle ist dem Forstverwalter erlaubt, eine geringe Quantität zerstreut liegendes geklafftertes Holz von Windfällen oder Schneebrüchen alsbald zu vermessen, wenn es dem Raube ausgesezt ist, doch muß er dem Forstmeister sogleich die Anzeige davon thun, und sich eine Anweisungsordre erbitten. Fällt in einem Quartale keine Holzeinnahme vor; so muß der Forstverwalter am Schlusse des Quartals blos berichten, daß in dem verflossenen Quartal kein Holz zur Einnahme gekommen sey.

§. 25.

Köhlerey.

Auf die Köhlerey wird dem Forstverwalter besondere Aufmerksamkeit empfohlen. Er soll sie fleißig besuchen und darauf sehen, daß die Kohlhaufen oder Meiler auf unschädliche Plätze, wo

möglich außer dem Holzbestand und auch auf alte Meilerstellen gemacht werden, daß ferner jeder Meiler kunstmäßig gesezt, und daß weder zum Setzen noch zum Füllen der Meiler unangewiesenes Holz genommen oder entwendet werde.

Die Decken zu den Meilern dürfen nur auf unschädlichen Plätzen und überhaupt nur nach der Vorschrift der Forstverwalter genommen werden. Jeder Meiler muß kunstmäßig, besonders nicht zu schnell gekohlt werden, ohne viel Brände zu geben. Beym Ausladen oder Ausziehen der Kohlen muß die gehörige Vorsicht angewendet, die Kohlen müssen hinlänglich gelöscht, und vor dem Abfahren wenigstens 24 Stunden lang liegen gelassen werden. Bey stürmischer Witterung sind die gehörigen Windschirme und Windschauer aufzurichten. Darauf und daß die Köhler und Köhlermeister ihrer Instruction allenthalben gemäß handeln, hat der Forstverwalter genaue Aufsicht zu halten, und wenn Contraventionen vorkommen, solche dem Forstmeister ungesäumt zu berichten.

§. 26.

Pechreißen.

Wir haben die Harzpachtungen in allen Unsern Domainenforsten aufgehoben, und da wo das Harzen noch zuläßig ist, eigene Administration angeordnet. Nach und nach soll das Harzen aber

ganz

ganz abgeschaft und nur in außerordentlichen Fällen zugelassen werden.

In den Forsten, wo es noch zugelassen ist, muß der Forstverwalter dafür haften:

a) daß an Orten, wo Bau- und Nutzholz gezogen wird, nie gelagt werde, daß

b) nur das Brennholz dem Lagen unterworfen werde;

c) Aber dieses darf nur 6 — 8 Jahres vor dem Abtriebe geschehen;

d) in den Jahren, wo die Bäume viele Blüthe gehabt haben und Saamen versprechen, darf gar nicht gelagt werden;

e) auch darf kein Baum zwey Jahre hinter einander gelagt werden, sondern man muß immer ein Jahr überspringen;

f) beym ersten Lagen darf der Baum nicht mehr als zwey Lagen oder Risse bekommen, welche sich nicht weiter als bis auf sechs vermehren dürfen. Diese Risse sind $1\frac{1}{2}$ und 2 Zoll breit und 3 Fuß lang zu machen;

g) die Zeit des Harzscharrens, wo es ohne großen Schaden des Holzes geschehen muß, ist der August-Monat.

Ueber das gewonnene Pech muß der Forstverwalter am ersten November eine eigene Tabelle nach dem anliegenden Schema sub. 10. der Forstmeisterey übergeben.

§. 27.

Streurechen.

Das Streurechen gereicht den Wäldern nur dann zum Nachtheil, wenn es nicht unter gehöriger Einschränkung geschieht, und in mehreren Gebürgsgegenden, wo wenig Ackerbau vorhanden ist, wird es nothwendig, um den Mangel an Streu zu ersetzen. Wir befehlen aber den Forstverwaltern folgende Vorschriften zu beobachten;

a) es darf nur in völlig erwachsenen Hölzern erlaubt werden, Streu zu rechen, doch darf man den Boden nicht ganz entblößen lassen, weil sonst Gras, Heyde und Heydelbeere den Boden überziehen;

b) etliche Jahre vorher, ehe der Ort abgetrieben wird, muß es ganz eingestellt werden;

c) in Stangenhölzern ist es nicht zu gestatten, es müssen denn

denn ganz dicht bestandene Oerter seyn, und dann darf man es nicht ganz wegnehmen lassen.

d) in Oertern, welche abgetrieben werden, darf es auf keinem Fall erlaubt werden;

e) das Rechen selbst muß bey nachdrüklicher Strafe nur mit hölzernen Rechen, deren Zacken weit aus einander stehen, geschehen. Scharfe eiserne Rechen sind nicht zuläßig.

Am Ende Octobers jeden Jahres muß der Forstverwalter dem Forstmeister eine Streutabelle nach anliegenden Formular sub. 11. übergeben.

§. 28.

Huthen und Weiden.

Wenn Huthen und Weiden dem Forste keinen Nachtheil bringen sollen, so darf durchaus kein Vieh in den Wald getrieben werden, wenn den Hüthungsberechtigten die Huthdistricte nicht erst von dem Forstmeister angewiesen sind. Damit dieses geschehen kann, müssen die Forstverwalter jährlich am ersten April ihm Vorschläge dazu einreichen, damit die Einweisung unfehlbar vor dem ersten May annoch geschehen kann.

Diese Vorschläge werden nach dem anliegenden Schema sub 12. gemacht

gemacht; Wir verbieten aber ihnen hiermit ausdrücklich, für sich und ohne Anweisung der Forstmeister keinen, auch nicht den geringsten Forstort den Unterthanen zur Hüthung anzuweisen; noch weniger sollen sie, bey Strafe der Cassation, ihr eigenes Vieh in die Forste hüthen lassen.

Finden die Forstverwalter Huthfrevel, so müssen solche gehörig eingeschätzt und dem Forstamte zur Untersuchung angezeigt werden.

Wir können zwar die Zeit, wenn ein Ort zur Weide eingegeben werden kann, nicht allgemein bestimmen, indessen bey gut gewachsenen Holze dürfen aus dem Saamen erwachsene Schläge in acht bis zehen Jahren, Nadelholz in fünf bis sechs Jahren zur Weide eingegeben werden. Jüngere Orte, wo der Wuchs dem Maule noch nicht entwachsen ist, können nicht zur Weide eingegeben werden.

§. 29.

Gerechtigkeitshölzer.

Alle Unterthanen, welche Gerechtigkeitshölzer auf Unsern Forsten zu fordern haben, können sie nur nach einer vorgegangenen Anweisung erhalten, und sie dürfen das erhaltene Holz nie veräusern, bey Verlust ihres Rechts, auch können sie kein anderes Holz verlangen, als welches nach den Gerechtsamen hergebracht ist.

Die

Die Forstverwalter müssen sich Mühe geben, alle Gelegenheiten zu benutzen, wobey es möglich wird, durch Tausch oder Kauf die Gerechtigkeitshölzer von dem Forst abzubringen, und deshalb den Forstmeistern von Zeit zu Zeit zweckmäßige Vorschläge machen.

§. 30.

Borkenreisen.

Zwar ist das Borkenreisen eine wichtige Nebennutzung der Forste, weil sie Lohgärber unbedingt nothwendig brauchen. Es ist aber das Borkenreisen in Unsern Forsten nur in so weit zuläßig, wenn die Bedürfnisse der Rinde von dem jährlich zu fällenden Holze nicht befriediget werden können.

§. 31.

Verpachtung der Waldplätze.

Da, wo Unsere Forsten nicht mit Dienstbarkeiten der Huthen und Triften belegt sind, ist es zweckmäßig, die andern Waldplätze auf einige Jahre zur Cultur zu verpachten, damit alsdann die Besäung desto füglicher geschehen kann. Diese Verpachtung muß am ersten März jeden Jahres vollendet seyn, zu dem Ende müssen die Forstverwalter, ihre Vorschläge an die Forstmeister schon am Anfang Februar machen, und diese in einer Tabelle nach dem anliegenden Formular sub. 13. einreichen.

 §. 32.

§. 32.

Holzabfuhr.

Sobald von dem Forstmeister die Abpostung vollzogen, und die Abpostungsprotocolle berichtiget sind, welches unbedingt Ende Juny nothwendig ist, muß der Forstverwalter darauf bedacht seyn, daß die Hölzer aus den Forste abgefahren, und die Schläge aufgeräumt werden. Diejenigen Käufer, welche ihr Holz in dem Walde verkohlen, müssen es aus den Schlägen an die Kohlgestätte schaffen. Nach der Abpostung darf aber nur dann das Holz aus den Schlägen abgefahren werden, wenn sich die Käufer durch ein Attest der Zahlung oder Quittung von dem Cammeramt legitimiren können.

Sollte das Holz vier Wochen nach der Abpostung nicht aus den Schlägen geschaft seyn; so sind die Käufer durch das Justizamt mittelst strenger Execution dazu, und zur Zahlung anzuhalten.

§. 33.

Holzcultur.

Um die Holzcultur gehörig zu befördern, ist es nothwendig, daß die Forstverwalter darauf halten, daß die abgeholzten Flecke schleunigst wieder angebaut werden. Als vorzügliche Schriften für den Unterricht zur Holzzucht empfehlen Wir den Forstverwaltern:

Hartig, Anweisung zur Holzzucht. Marburg, 1800.

Köppler, Holzcultur durch Erfahrung erprobt. Leipzig, 1803.

von Wedell, über Sturmschäden in Gebirgsforsten. Halle, 1802.

Späth, Handbuch der Forstwissenschaft. Nürnberg, 1802.

Das wichtigste, was nach dem Abtrieb der Holzarten geschehen muß, ist die Aufräumung des zu besäenden Platzes, dann die Ausrottung der Stöcke und Sträucher, das Abrasen, Auflockern und Umreisen des Bodens. Wenn man eine gute Ausbeute von der Aussaat erwarten will; so ist es nothwendig, alle Mittel anzuwenden, welche das gute Aufgehen des Saamens befördern können. Auch haben die Forstverwalter auf das Austrocknen der vorhandenen Sümpfe hinzuarbeiten.

Damit nun die Culturen in einer regelmäßigen Ordnung vor sich gehen können; so muß der Forstverwalter von dem ihn untergebenen Förstern Vorschläge der zu cultivirenden Plätzen im September jeden Jahrs abfordern, die Plätze in den Forsten dann selbst besehen, und die Verbesserungsvorschläge im Monat November nach der anliegenden Tabelle sub. 14. der Forstmeisterey einreichen.

Sobald dieselben im Februar jeden Jahres bestättiget oder verbessert zurück gekommmen sind, müssen die Forstverwalter darauf hal-

ten, daß die Förster und Unterförster die genehmigten Culturen gehörig in Vollzug setzen. Im August jeden Jahrs müssen dann die Forstverwalter eine Culturrevisionstabelle nach dem ferner anliegenden Schema sub. 15. bey der Forstmeisterey übergeben.

§. 34.

Saamensammlen.

Fallen Saamenjahre ein, so müssen die Forstverwalter solche Ereignisse den Forstmeistern bey Zeiten anzeigen, das Quantum, was in jeder Verwaltung erfolgen kann, überschlagen, die Vorschläge zur Erndte begreifen und hiernächst solche nach den Anweisungen der Forstmeister vollziehen lassen. Von allen in ihren Verwaltungen reifenden Saamen müssen sie Verzeichnisse einsenden, die Sammlung, Ausklänglung und Aufbewahrung besorgen, und ihr Augenmerk auf die Einrichtung eines Pflanzgartens in jeder Verwaltung richten. Nach vollendeter Sammlung des Saamens müssen die Forstverwalter die Saamenverzeichnisse nach anliegenden Schema sub. 16. dem Forstmeister einreichen.

§. 35.

Holzflöße.

Diejenigen Forstverwalter, in deren Verwaltungen Holzflößen betrieben werden, müssen sich besonders angelegen seyn lassen, daß

das

das Holz dazu zur rechten Zeit gehauen, die Flößhiebe nicht mit andern melirt werden, die Aufschlichtung, Zuschleifung an das Wasser ordentlich geschehe, die Schutzteiche im Stande erhalten und nichts verabsäumt werde, was zur ordentlichen Betreibung des Flößwesens gehört. In dem Lehstener, und Hasenthaler Forst, wo das Holz zur Fränkischen und Coburger Flöße gehauen und abgegeben wird, müssen die Forstverwaltungen durchaus nicht eigenmächtig verfahren, kein Platz soll ohne Vorschlagung des Forstmeisters abgegeben werden, noch weniger sich die Forstverwalter in den Verkauf derselben mischen, vielmehr dieses dem Forstmeister allein überlassen, und seinen Anweisungen folgen.

§. 36.

Aufsicht auf die Schneidemühlen.

Auf die Schneidemühlen, die in den Bezirken der Forstverwaltungen liegen, müssen die Forstverwalter ein genaues Augenmerk richten, den bey diesen liegenden Holzvorrath von Zeit zu Zeit untersuchen, die Register der Schneidemüller, welche nach dem anliegenden Schema sub. 17. gefertigt werden müssen, controliren, und darauf halten, daß sie das ordentliche Maas beobachten, und keine Blöcher verschneiden, die nicht mit dem Herzogl. Waldzeichen bezeichnet sind, oder worüber sie sich nicht glaubhaft legitimiren können. Contraventionen müssen sie sogleich bey den Forstämtern nachweisen.

§. 37.

§. 37.

Forstschutz und Forstsicherung.

a) Vermischte Holzarten.

Laub- und Nadelholz darf unter keinen Umständen zusammen erzogen werden und die vermischten Waldungen dieser Art müssen durchaus nach und nach in Waldungen mit einer Holzart bestanden, verwandelt werden. Auch ist darauf zu sehen, daß das Baum- und Schlagholz nicht vermischt werde. Diejenigen Forstverwalter, welche nachweisen können, daß sie beträchtliche Fortschritte bey dieser Verwandlungsmethode gemacht haben, werden Wir besonders belohnen.

§. 38.

b) Witterung.

Die Witterung hat bisweilen den nachtheiligsten Einfluß auf den Holzwuchs. Der Forstverwalter muß sich deshalb angelegen seyn lassen, die Witterung und ihre Nachtheile, welche sie auf die Holzgewächse äussert, kennen zu lernen, um ihr dann durch eine kluge Wahl der Holzarten und auch durch eine gute Wirthschaft zu begegnen, und sie soweit abzuwenden, daß sie nicht so nachtheilig wirken könne. Den widrigen Naturereignissen, muß er nachspühren, und sie zu entdecken suchen, und dann, wenn er sie gefunden

hat,

hat, solche, soviel in seiner Macht stehe, abwenden, oder für die Forstwirthschaft unschädlich machen. Um vorzüglich den schädlichen Einfluß der Sturmwinde einigermaasen zu hemmen, sucht man die Wälder so geschlossen, als möglich zu halten, besonders diejenigen, wo die Bäume nur flachstreichende Wurzel haben. Vorzüglich darf der Mantel da, wo die starken Winde gewöhnlich herkommen, nicht weggehauen werden. Dagegen müssen alle diejenigen Bäume weggehauen werden, welche vom Winde gehoben sind. Es ist dieses auch um deswillen nöthig, weil sich die Borkenkäfer leicht in diesen Bäumen einfinden. Gegen den Schneebruch schützt nur allein die Dichtigkeit des Bestandes. Ist aber Wind- oder Schneebruch eingetreten, so muß solcher mittelst anliegender Tabelle sub. 18. der Forstmeisterey angezeigt werden.

§. 39.

c) Insecten = Schaden, Käfer.

Um den Nachtheil, den Käfer und Wespen anrichten können, zu verhindern, müssen die Forstverwalter dahin wirken, daß deren Gehölze vor jeder Veranlassung bewahrt wird, wodurch seine saftigen Theile in Gährung kommen können und Nahrung für die Made wird. Dieses wird vorzüglich dadurch bewirkt, daß das Gehölze durch eine richtige Schlagordnung gegen den Sturm möglichst geschützt, und der Nachwuchs möglichst geschlossen erzogen wird. Dann muß die Forstverwaltung darauf bedacht seyn, durch

Erhal-

Erhaltung einer Dammerdenschicht den Boden in gehöriger Feuchtigkeit zu erhalten, den Boden vor Säuerungen zu bewahren, die Abzugsgräben zu unterhalten, und endlich ist es Pflicht der Forstverwalter, die Förster anzuhalten, daß sie Reinlichkeit und Ordnung im Forste beobachten, das durch Schneebrüche beschädigte und vom Winde gebogene, geworfene, abständig gewordene Gehölz baldigst aufmachen, und fortschaffen und überhaupt das im Walde aufgemachte Holz, Aestig, und Stöcke nicht zu lange überhalten.

§. 40.

Raupen.

Es bleibt unnachläßige Pflicht der Forstverwalter, die Förster anzuhalten, daß sie vorzüglich wachsam auf die Vermehrung der Raupen sind, und sobald sie wahrnehmen, daß die Vermehrung zu beträchtlich ist, Anzeige erstatten, um alsdann die nöthigen Vorkehrungen treffen zu können. Die Wachsamkeit auf die Vermehrung erstreckt sich vorzüglich auf den Zeitpunct, um welchen nach der geographischen und barometerischen Lage und dem Klima und Lage der Waldungen die Raupengeschlechter sich aus ihren Eyern entbinden.

§. 41.

Wildstand.

Durch zu grossen Wildstand wird den Wäldern mehr Schaden zugefügt, als durch die Triften des zahmen Viehes. Denn

bey

bey diesen kann Aufsicht eintreten, das Wild aber durchstreicht jeden Winkel des Walds, um Aesung zu suchen. Besonders gefährlich ist es den jungen Schlägen, weil die zarten Pflanzen ihnen eine angenehme Nahrung geben. Es beißt vorzüglich im Winter in tiefen Schnee, wenn es schon keine Aesung findet, die Spitzen der Lohden ab. Die Hirsche besonders schlagen mit ihren Geweihen die großen Stangen ab, biegen sie nieder, wenn sie schon stärker sind und verbeissen sie. Verzäunungen beugen diesen Schaden nicht immer vor, weil sie auf der einen Seite zu kostbar sind, und weil bey tiefen Schnee das Wild darüber weggehen kann. Neben dem Schaden, welchen zu vieles Wild in den Forsten anrichtet, ist auch derjenige von großer Bedeutung, welcher dadurch dem Landmann zugefügt wird.

Wir können durchaus nicht zugeben, daß durch einen unverhältnißmäßigen Wildstand Unseren Unterthanen Schaden zugefügt werde, und befehlen durchaus allen Forstverwaltern, darauf Bedacht zu nehmen, daß das Wild nie zu sehr überhand nehme. Findet sichs, daß irgend ein Forstverwalter überführt werden könne, das Wild zu sehr geheegt zu haben; so werden Wir Uns unmittelbar an seine Person halten.

§. 42.

Mayenhauen.

Das Mayenhauen ist unter der einzigen Bedingung zu gestat-

ten, wenn die Bäume bald gehauen werden sollen, oder schon gehauen sind.

§. 43.

Schwamm, Beere und Kräutersammlen.

Die Forstverwalter müssen die Förster anhalten, daß sie Niemand in den Gehölzen Schwämme, Beere, und Kräuter sammlen lassen, welche sie nicht genau kennen, und von denen sie sich nicht überzeugen, daß sie keinen Schaden anrichten.

§. 44.

Unnöthige Waldwege.

Zu viele und unnöthige Waldwege sind den Forsten dadurch nachtheilig, daß sie dem Walde vieles von seinem Raume, welcher besser benutzt werden könnte, entziehen, und zu Dieberenen Anlaß geben. Deshalb müssen die Forstverwalter die Hauptfuhrwege, welche durch den Forst gehen, beständig in gutem Stand erhalten, damit keine Entschuldigung eintreten kann, wenn Nebenwege betreten worden; diese müssen ganz eingehen, und wenn sie wegen besonderer Umstände nothwendig sind, so müssen solche sogleich nach ihrem Gebrauch abgestellt werden. Am Ende eines jeden Etatsjahres muß der Forstverwalter den Forstmeister bericht-

lich

sich anzeigen, welche Nebenwege ganz aufgehoben sind, und welche noch abgestellt werden können.

§. 45.

Feuerschaden in den Wäldern.

Da Brände in den Waldungen oft ungemein großen Schaden anrichten; so ist es Pflicht der Forstverwalter, ihre untergebenen Förster anzuhalten, daß sie alles anwenden, um dergleichen Schaden zu verhüten. Es müssen

a) Die Köhler im Sommer bey heiser trockener Witterung, besonders in den Nadelwäldern an solchen Orten, wo leicht Schaden entstehen kann, einige Zeit aussetzen.

b) Hirten und Holzhauern darf nicht gestattet werden, bey trockener Witterung im Sommer Feuer anzumachen, besonders an Orten, wo viel trockenes Laub und Haide befindlich ist.

c) Das Tabacksrauchen, muß ohne Deckel auf der Pfeife nicht gestattet werden. Entsteht aber, allen getroffenen Vorsichtsmaasregeln ungeachtet, Feuer im Walde; so muß

a) so bald die benachbarten Dorfschaften oder jemand im Walde Feuer gewahr werden, mit allen Glocken an allen Orten, wohin man Bothen senden kann und in der Nähe

sind, gestürmt und mit Aexten, Hauen, Schaufeln, Rechen zu Hülfe geeilt werden.

b) Es muß um den brennenden Wald, nach der Seite, wohin der Wind gehet, der Boden aufgehackt, und, wenn es möglich ist, oder wo man sieht, daß sich das Feuer hinzieht, in einiger Entfernung ein tiefer Graben aufgeworfen, und das Holz in der Nähe desselben umgehauen werden.

c) Hat man rund um den brennenden Theil den Boden aufgehackt oder einen Graben gezogen, und ist gewiß versichert, daß es nicht weiter um sich greifen kann, dann muß man suchen, das brennende Holz zu löschen.

d) Nach gelöschtem Brande ist aber besonders in heisen Tagen große Vorsicht nöthig, weil noch leicht verborgenes Feuer vorhanden seyn kann. Es ist also besonders bey Nacht so lange hinlängliche Wache bey den Brandstellen zu halten, bis man gewiß versichert ist, daß man nichts mehr zu fürchten habe.

§. 46.
Waldfrevel.

Der Forstverwalter muß die Förster anhalten, daß sie ihrer Instruction gemäß, vorzüglich auf alle Waldfrevel ein genaues Augenmerk

merk richten, und die Frevler gehörig aufzeichnen. Er selbst aber muß alle Monate das Waldfrevelregister nach dem anliegenden Schema sub. 19. bey der Forstmeisterey einreichen.

§. 47.

Benutzung der Forstproducte.

Ueberhaupt muß sich der Forstverwalter bemühen, seine eingezogene Forstproducte zum möglichst hohen Ertrag zu bringen und die Einkünfte der Forstcasse zu vermehren, wo es nur mit Recht und Billigkeit geschehen kann. Er hat darauf zu sehen, daß alles im Verderben stehende Holz zuerst benutzt, und daß kein Bau- und Werkholz zu Feuerholz verwendet werde, daß kein liegendes Holz im Walde verderbe und daß in den Brandholzschlägen so wenig Holz, wie möglich zu Spähnen gehauen werde, daß ferner kein langes Stück verschnitten werde, und daß keine gesunden mittelmäßigen Eichen und Buchen zu Bau- oder Werkholz gefällt werden, so lange noch alte Eichen im Forste vorräthig sind, welche zum nehmlichen Behufe verwendet und ohne Nachtheil der Holzzucht abgegeben werden können. Ueberdies hat er dafür zu sorgen, daß kein seltenes Holzsortiment zu einem Behuf verbraucht werde, zu welchem ein minder seltenes hätte dienen können.

§. 48.

Jagdwesen.

Die Jagd muß der Forstverwalter überhaupt nach Weidmannsgebrauch ausüben. Er soll die Heeg- und Setzzeit, welche vor der Hand in den privaten Jagddistricten für Haasen und Feldhüner vom ersten Februar bis ersten September dauert, genau beobachten, und jede Art Wildpret, die Sauen ausgenommen, nicht vertilgen, sondern in einer solchen Menge zu erhalten suchen, bey welcher weder der Landmann noch der Waldeigenthümer bemerklichen Schaden leiden.

Das weibliche Geschlecht des Rehwildpreths soll vor der Hand und bis auf weitere Verordnung ohne Ausnahme sorgfältig gespart, und alles Wildpreth ohne Ausnahme, nur zur derjenigen Zeit erlegt werden, wo es für die Casse und das Publicum am nützlichsten ist. Die Jagd soll nicht mit Jagdhunden ausgeübt, sondern alles Hochwild auf dem Pürschgange, auf dem Anstand oder beym Buschiren erlegt, das zur niedern Jagd gehörige Wild aber soll entweder vor dem Hünerhunde oder auf Treibjagen geschossen werden.

§. 49.

Treibjagen.

Ohne ausdrückliche Erlaubniß des Forstmeisters darf kein Oberförster in seinem Forste Treibjagen halten, wenn es nicht die

Noth

Nothwendigkeit erfordert. Alle Treibjagen sollen nur in den Monaten November, December und Januar in der Regel geschehen, weil die jagddienstpflichtigen Unterthanen dann am wenigsten versäumen. Will sich aber der Oberförster einige Treiben von vier bis sechs Mann zuweilen durchgehen lassen, oder erfordert es die Nothwendigkeit, daß bey besondern Vorfällen zum Vortheil der Herrschaft eine Treibjagd mit einen oder mehrern Hunderten in der Geschwindigkeit veranstaltet werden muß; so kann er zwar ohne Anfrage solches thun, er muß aber solches sogleich dem Forstmeister anzeigen, auch selbst das Purschiren nicht übertreiben oder die Jagd nachtheilig bewirthschaften.

Bey den Jagen muß der Forstverwalter die Treibleute mit möglichster Schonung zu Erfüllung ihrer Pflichten anhalten. Er darf nur vorsichtige Schützen, und schlechterdings keine solchen Leute mit auf die Jagd nehmen, welche dadurch ihre Gewerbe versäumen, oder zur Wilddieberey verleitet werden.

§. 50.

Ablieferung.

Es müssen die Forstverwalter darauf sehen, daß der Naturalwildprethsetat von den Förstern eingehalten, und das Wild an die Wildprethsbänke gehörig und zu rechter Zeit abgeliefert werde, in

so

so fern solches nicht Etatsmäßig für Unsere Hofverwaltung disponirt ist.

§. 51.

Pürschtabellen.

Alle Quartale müssen die Forstverwalter ordentliche Pürschtabellen nach dem anliegenden Schema sub. 20 an die Forstmeisterey einreichen.

§. 52.

Verhältnisse gegen die Forstämter.

In Absicht dieser verweisen Wir die Forstverwalter, auf die den Forstämtern ertheilte besondere Instruction, die ihnen hieneben nachrichtlich mitgetheilt wird.

§. 53.

In Absicht der Forstnaturalrendantenschaft.

Zu der Naturalrendantenschaft gehört die Abgabe und pflichtmäßige Berechnung aller aus den Forsten abzugebenden Forstproducte, nach den deshalb entworfenen Etats, in Gemäßheit der Rechnungsinstructionen, auf welche die Forstverwalter hierdurch bestimmt verwiesen werden.

§. 54.

Geld- und Naturalverwaltung.

Es sind bey der Forstverwaltung, eine Geld- und eine Naturalverwaltung. Diese ist die vorhergehende, weil die Geldeinnahme sich auf die Naturalabgabe gründet. Wie beyde in Hinsicht des Rechnungswesens zu führen, und mit einander zu vereinigen, wollen Wir durch nachfolgende Grundsätze bestimmen.

§. 55.

Rechnungsetat.

Der Grund der Rechnung ist der Etat. Wie viel an Holz und Forstnebennutzungen abgegeben werden soll, bestimmt dieser naturaliter und anschläglich. Er schreibt also bey den Verwaltungen vor, wie viel abgegeben und dafür eingenommen werden soll; die Cammerämter werden daher so wie die Forstverwaltungen den vereinigten Naturaletat und Geldvoranschlag zugefertiget erhalten.

§. 56.

Naturaletat.

Nach dem Naturaletat, wird das abzugebende Holz geschrieben. Das Holzschreibregister, welches zuvor zur Siegelung, wie die Rechnungsmanuale und Journale einzusenden ist, enthält speci-

tik, was die Empfänger erhalten sollen, und ist also eine namentliche Nachweisung, welche die einzelnen Abgaben aufträgt, deren Betrag zusammen die Größe des Naturaletats ausmacht. Es muß daher künftighin und zwar vom nächst bevorstehenden Etatsjahr 180$\frac{2}{3}$ an, der Etat in dem Holzschreibregister und zwar vor demselben aufgetragen werden.

§. 57.

Holzschreibregister.

Das Holzschreibregister ist die Vorschrift des Forstverwalters, an welche Empfänger er abzugeben habe, und zugleich die Anweisung des Kammeramts in Ansehung der einzunehmenden Forstgelder. Die Kammerämter und Forstverwalter erhalten daher jedesmal sogleich nach dem Holzschreibtag ein von Unserer Regierung justificirtes Exemplar.

§. 58.

Taxen der Forstproducte und deren Bemerkung im Register.

Da die Taxen für die Forstproducte bestimmt sind; so müssen bey jeder Rubrik des Holzschreibregisters dieselben unter den Titel jeder Holzart ꝛc. ausgeschrieben werden.

§. 59.

Uebereinstimmung des geschriebenen und würklich gefällten Holzes.

Zwischen der Bestimmung des aus einem Hau abzugebenden Holzes und der Wirklichkeit des gefällten darf nicht der mindeste Unterschied bleiben.

§. 60.

Abzählung des geschlagenen Holzes.

Das Abzählen des geschlagenen Holzes nach den Forstverwaltungen, welche die Forstmeister mit respiciren, muß unter der speciellen Controlle der Forstmeister geschehen.

In dem Abpostprotocoll muß nachgewiesen werden, wem das gefällte Holz zugepostet worden, und wo solches auf einem Hau zurück gelassen worden ist.

§. 61.

Nachweisung über das nach dem Naturaletat übrige Holz.

So lange noch Holz nach dem Naturaletat übrig ist, worüber noch nicht disponirt worden, so lange gehören die Nachanweisungen unter die Etatsmäßigen Rubriken; bey Nachdekretirungen über den Naturaletat aber, und wenn dieser erfüllt ist, müssen die

Nachgaben vor allen Dingen in eine eigene Designation und aus dieser in die betreffenden Rubriken des Schreibregisters gebracht werden, damit aus der Designation der ganze Betrag des nachdekretirten Quanti ersichtlich werde.

§. 61.[b]

Fortsetzung.

Die Nachgaben werden von Unserer Regierung an die betreffende Forstmeister, zugleich aber auch an die Cammerämter zur Aßignation der Geldeinnahme verfügt werden. Diese leztere Anweisungen müssen Belege der Forstrechnungen werden, um den Naturalausfall über den Naturaletat damit zu decken, zum Beweiß, daß alle Fälle in denselben zum Auftrag gekommen, und bey Abnahme der Rechnung die Attestation des Forstmeisters geschehen.

§. 62.

Disposition übergeschriebenes, und nicht genommenes Holz.

Wenn geschriebenes Holz von dem, welcher es sich schreiben ließ, nicht genommen wird, so wird der Forstmeister auf die ihm von dem Forstverwalter davon zu machende Anzeige seine Disposition darüber dem Cammeramt eröfnen. Diese Disposition soll aber

nicht

nicht ohne Vorwissen Unserer Regierung geschehen, und ist daher allemal vorher von dem Forstmeister einzuholen.

Gleiche Beschaffenheit hat es auch mit den Holzabgaben, nach den Holzschreibtagen in Ansehung des zur Disposition übriggebliebenen Holzes, in so weit nemlich der Naturaletat nicht überschritten wird.

§. 63.

Geschäfte des Forstverwalters bey der Naturalabgabe.

Der Forstverwalter hat nur mit der Naturalabgabe zu thun. Er hat also über diese Rechenschaft abzulegen.

Seine Anweisung ist das Schreibregister, und die allenfallsigen in Nachtrag kommenden Nachdecretirungen. Ihm liegt es also ob, die Erfüllung darzuthun.

Ueber die Abgabe der Gerecht- Deputat- und Hofbauhölzer, legitimiren ihn die erhaltenen Quittungen der Empfänger, und über die Waldzinshölzer, die Zahlung dafür, welche diese Naturalabgabe voraussezt, oder in sich schließt.

§. 64.

Fortsetzung.

Der Forstverwalter hat also blos in dem ihm die Abgabe ver-

zeichenden Schreibregister die Ablieferungen durch Verstriche mit grüner Dinte zu bemerken. Er wird dadurch der mühsamen Führung des Manuals überhoben, und die Legung seiner Naturalrechnung, welche bis Ende Februar jeden Jahres geschehen muß, besteht lediglich darinnen, daß er dem vorgesezten Forstmeister und dem einnehmenden Kammeramt die Quittungen über die Gerecht- Deputat- und Hofbauhölzer nebst denen ergangenen Anweisungen mit seinem Exemplar des Schreibregisters und einer sich darauf gründenden summarischen Rechnung ausantwortet, worauf diese und zwar das Kammeramt auch in Ansehung der Waldzinshölzer auf den Grund der dafür geleisteten Zahlungen, die Naturalabgabe zu attestiren haben. Reste müssen ohnehin bedeckt seyn, und im Fall Waldzinsgelder gestündet werden, sind von dem Forstverwalter Naturalempfangscheine von den Restanten beyzubringen, um die Abgabe zu beweisen, worauf auch diese bezeugt wird.

Der Forstmeister hat diese attestirte Naturalrechnung Unserer Regierung alsdann einzureichen, damit der Forstverwalter über solche gehörig dechargirt werde.

§. 65.

Forstrechnungswesen und dessen Vereinfachung.

Damit auch das Forstrechnungswesen vereinfacht werde, haben Wir verordnet, daß die Forstgebühren mit Ausschluß derer so die Gnaden-

den- und Gerechtholzempfänger zu zahlen verbunden sind, gleich zu dem Waldzins geschlagen, und ihre Benennung ganz aufgehoben werde, wodurch in den Forstrechnungen die bisherigen Colonnen für erstere künftig hinweg fallen. Dieses hat durchaus, somit auch bey den Forstnebennutzungen und allen und jeden Gegenständen statt, wovon bisher Forstgebühren erhoben worden, daher solche gleich zu den Waldzinsbetrag zu schlagen sind.

§. 66.

Geschäfte der Forstverwalter bei den Forstnebennutzungen.

Auch bey den Forstnebennutzungen haben die Forstverwalter bloß die Naturalabgabe zu bewirken, die Kammerämter aber die Geldeinnahme zu besorgen.

Der Naturaletat schreibt vor, wie viel an grüner und dürrer, dann wie viel an Moos und Rechstreu, wie viel Schock Wellen, und wie viel Clafter, Lohrinde u. s. w. abzugeben sind.

Die namentlichen Nachweisungen der Empfänger müssen dann darthun, wie der Etat erfüllt worden.

Dieser Auftrag geschieht, wie bisher, auch fernerhin in dem Schreibregister der Forstverwalter; es sind aber Abschriften davon in Form besonderer Register zu fertigen, welche der Forstmeister

atte-

attestirt und dem Kammeramte zur Geldeinnahme und Belegung seiner Rechnung mitzutheilen hat.

§. 67.

Theerofenzins und dessen Verrechnung.

Der Theerofenzins wird durch die Concession bestimmt. Es haben daher die Cammerämter in ihren ersten Forstrechnungen die Einnahmen davon lediglich auf die lezt vorhergehenden justificirten Rechnungen der Forstbedienten, welche ihnen nebst den Manualen zur Einsicht mitgetheilet werden sollen, zu gründen, in soweit sich keine Veränderungen ergeben. Leztere müssen ohnehin bedeckt seyn. Der Pechverkauf ist mit den Aßignationen der Regierung zu belegen, und die Cammerämter haben durchaus auf bloses Angeben des Verkaufs keine Zahlung anzunehmen, bis die Ratification der Regierung erfolgt ist.

§. 68.

Ingleichen der Einnahme für verkaufte Pfandstücke u. s. w.

Die Einnahme für verkaufte Pfandstücke oder confiscirtes Holz, für Eisensteine und Steinbruchzinsen, wo sie nach den gebrochen werdenden Stücken erhoben werden, ist gleichfalls durch Register, welche auf obige Art §. 64. zu fertigen, von dem Forstmeister

meister zu attestiren, und den Kammerämtern mitzutheilen sind, von diesen zu belegen.

Steinbruchzinsen, welche jährlich bestimmt sind, und sich auf Conceßion oder Zeitpächte gründen, sind mit diesen in den Forstrechnungen zu belegen.

§. 69.

Vereinnahmung und Verrechnung der Huthgelder.

Die beständigen Huthgelder, welche sich auf Huthbriefe gründen, werden von den Cammerämtern auf den Grund der leztern justificirten Forstrechnungen zur Einnahme gebracht. Ueber die Unbeständigen haben aber die Forstverwaltungen Verzeichnisse zu fertigen, welche die Forstmeister, nach vorheriger Attestation, den Cammerämtern zur Eincassirung zuzustellen haben, eben so über die Kohlstättegelder, in so ferne sich im Rechnungslauf Veränderungen ereignen.

§. 70.

Einnahme und Verrechnung der durch besondere Nachweisungen bestimmten Forstnebennutzungen.

Diejenigen Forstnebenbenutzungen, worüber die Cammerämter besondere Nachweisungen zugestellt erhalten, brauchen von diesen nicht in das Schreibregister getragen zu werden.

Es ist genug, wenn der Auftrag im Manual geschiehet. Jene müssen aber von den Cammerämtern an die Regierung zur Justificatur eingesendet werden, um sie dadurch als Belege der Forstrechnungen gehörig zu qualificiren.

§. 71.

Verlaß der Waldplätze.

Der Verlaß der Waldplätze geschieht von dem gesammten Forstamt, auf die deshalb nach Anzeige der Forstmeister, ergehenden Regierungsverfügungen, und die Verlaßgelder, werden von den Cammerämtern erhoben, und ihre zu legende Specialforstrechnungen mit denen von Unserer Regierung ratificirt werdenden Verlaßprotocollen verrechnet.

§. 72.

Belegung der Forst- und Wildpretsrechnung.

Zu Belegung der Forst- und Wildpretsrechnungen muß eine von dem Forstmeister zu attestirende Nachweisung von dem Forstverwalter gefertiget werden, die alles enthält, was in den Quartalverzeichnissen steht.

Sie ist doppelt zu fertigen, damit der Forstverwalter ein Exemplar von dem Cammeramte gegen Ausantwortung der Quartalsbescheinigungen quittirt zurück erhält.

Der Auftrag geschiehet von diesem gleichfalls nur im Manual, nicht aber im Schreibregister, das ohnehin nicht dazu geeigenschaftet ist. Auch ist die Benennung Forstregister schicklicher, da durch die gegenwärtige Einrichtung das Exemplar des Forstverwalters zugleich in eine Naturalrechnung umgeschaffen wird, und ist also das Schreibregister künftig so zu nennen.

§. 73.

Pfandgelder und Strafquart.

Die Pfandgelder werden den Forstbedienten gegeben, so wie das Quart an Strafgeldern, ohngeachtet solche auf fixe Gehalte gesezt werden.

§. 74.

Verlag des Holzhauer- und Stöckgräberlohns.

Der Verlag der Holzhauer- und Stöckgräberlöhne liegt dem Cammeramt ob, wo dieser statt findet. Zu ihrer Erleichterung und wegen öfterer weiten Entfernung der Holzhauer und Stöckgräber sollen aber die Forstverwalter zur Bestreitung Verschüße aus den Cammeramtscassen auf Rechnung erhalten, welche sie dann mit den Quittungen der Holzhauer und Stöckgräber berechnen, und dadurch ihre ausgestellten Bescheinigungen ablösen. Der nemliche Fall ist bey der Culturarbeit, in soweit diese bezahlt wird, wo es denn so gehalten werden soll.

Diese Vorschüsse haben jedoch die Cammerämter nur auf Assignation der Forstmeister zu leisten, und dürfen die vorgeschriebenen Etatspositionen, ohne ausdrückliche Autorisation Unserer Regierung, welche in den dazu geeigneten Fällen Unsere Approbation darüber einholen wird, durchaus nicht überschritten werden.

Verlag des Botenlohns.

Die Botenlöhner, welche die Forstmeister oder Forstverwaltungen bestreiten, rechnen diese mit den erforderlichen und vorschriftsmäßigen Bescheinigungen und Attestationen den Cammerämtern auf, welche sie mit denen von ihnen bestritten werdenden Botenlöhnern in eine Designation bringen, und zur Justificatur an Unsere Regierung einreichen.

§. 75.

Form der Forst- und Wildpretsrechnungen.

Die Form der Forst- und Wildpretsrechnungen enthält die Cassen- und Rechnungsinstruction sub. 21. Es müssen aber auch jährlich von den Forstverwaltern vollständige Tabellen über die Naturaletatserfüllungen angefertigt und immer den 1. Februar jeden Jahres nach dem Formular sub. 22. 23. der Forstmeisterey übergeben werden.

§. 76.

Trennung der Geldeinnahme von der Naturalforstverwaltung.

Die Trennung der Geldeinnahme von der Naturalforstverwaltung, so wie die neue Holz- und Forstproducten-Taxe werden Wir zur Nachacht des Publikums öffentlich bekannt machen lassen, und Wir verbieten in Gemäßheit Unserer unmittelbaren Entschliessung bey Cassation allen Forstbedienten die Geldeinnahme. Im Fall nun leztere ein Vergehen wider dieses Gesetz entdecken sollten; so haben sie dem vorgesezten Forstmeister und dem Justizamt, welche gemeinschaftlich mit dem Cammeramt das Forstamt constituiren, davon Nachricht zu geben, damit die Sache vorläufig untersuchet, und Unserer Regierung angezeigt werde.

Auch verbieten Wir sämmtlichen Forstbedienten gleichfalls bey unausbleiblicher Cassation die Annahme irgend eines Emoluments oder Accidenzes.

§. 77.

Maasgabe, wie die Forstverwalter ihre Geschäfte zu besorgen haben.

In Absicht der Art, wie die Forstverwalter die ihnen obliegenden Geschäfte besorgen sollen, ist schon in vorhergehenden wegen der

Be-

Berichtserstattungen an die ihnen vorgesetzten Behörden verschiedenes vorgeschrieben worden, worauf nochmals Bezug genommen wird.

In Ansehung der Sachen, so zur Cognition der Forstämter gehören, beziehen Wir Uns auf die Instruction für die Forstämter.

Weiter befehlen Wir den Forstverwaltern, über die bey ihnen eingehenden Verfügungen der Vorgesetzten ein richtiges Tagebuch nach dem anliegenden Schema sub. 24 zu führen; in Verfolg dieser Ordres entweder den Förstern und Unterofficialen schriftliche oder mündliche weitere Anweisungen zukommen zu lassen, und darauf zu halten, daß sie solche Befehle in ein Tagbuch verzeichnen, und wann mündliche Ordres gegeben werden, die erste Anmerkung von solchen in eine stets bey sich zu führende Schreibtafel geschehe.

Dergleichen Ordres müssen nicht aufgeschoben, noch weniger anders ertheilt werden, als sie ihnen zugekommen sind, jedoch wird es zu besserer Befolgung derselben gut seyn, wenn sich die Forstverwalter Mühe geben, dieselben nöthigenfalls gehörig zu erläutern. Alle vier Wochen sollen übrigens die Forstverwalter sich zu dem Forstmeister ihres Districts begeben, und dem monatlichen Berichtstag beywohnen, welchen diese dann abhalten werden, um entweder sich die schriftlich gemachten Rapports der Forstverwalter, wo es nöthig ist, näher erläutern zu lassen, oder mündliche Anweisungen zu ertheilen. Gegenstände, bey denen nicht Gefahr auf dem Verzug haftet und füglich bis zu diesen Berichtstagen aufgespart werden kön-

können, dürfen die Forstverwalter bis zu diesem Termin aufsparen, sich jedoch dieser Vergünstigung nicht zur Verschleifung ihrer Dienstgeschäfte bedienen.

Aehnlicherweise sollen die Forstverwalter auch mit denen ihnen untergeordneten Forstofficialen zu Werke gehen, dieselben alle 14 Tage am Orte der Forstverwaltung oder an einem andern schicklichen Orte zusammen berufen, und sie so geschwind als möglich abfertigen, damit die Reviere nicht zu lange ohne Aufsicht bleiben.

Erstatten die Forstverwalter Rapports an die Forstmeisters, so müssen sie ausser der genauen Innhaltung der Termine, in so ferne solche bestimmt sind, sich einer zweckmäsigen und deutlichen Kürze bedienen, die Berichte auf halben Stand schreiben, linker Hand das Datum oben an, nebst einem kurzen Summario z. B. Forstverwalter N. N. zeigt an ꝛc. setzen, und am Ende die Unterschrift des Ausstellers blos hinzufügen und darauf halten, daß die Unterofficialen bey schriftlichen Rapports sich so benehmen.

Verfügen hingegen die Forsterwalter an die Unterofficialen, so müssen sie Orders ausstellen mit der Firma: Herzogl. Sächs. Forstverwaltung N. N. und die Unterschrift des Ausstellers hinzufügen.

Die Schreibmaterialien sollen ihnen aus der Cammeramtscasse vergütet werden, und bewilligen Wir ihnen übrigens ein eigenes Herrschaftl. Siegel, welches ihnen zugefertigt werden wird.

Ihre Registraturen aber sollen die Forstverwalter nach der Ordnung führen, welche ihnen hiernächst durch die Landesregierung mitgetheilt werden wird.

Wenn übrigens die Forstverwalter bey preßirten Geschäften, und da sie nicht zugleich bald hier oder dort seyn können, Assistenz bedürfen; so haben sie sich der Förster zu bedienen; gleichwohl liegt ihnen aber alle und jede Vertretung der Handlungen derselben ob, weshalb sie solche in diesen Fällen hinreichend instruiren und hinterher revidiren müssen. Ueberhaupt sind von ihnen häufige und unvermuthete Revisionen vorzunehmen, und das Betragen der Unterofficialen genau zu bemerken, zu rügen, ihre Fehler zu verbessern, und bey der ganzen Behandlung der Forstdienstgeschäfte, Klugheit, Anstand, Pünctlichkeit und Festigkeit anzuwenden.

§. 78.

Fortsetzung.

Fallen übrigens in den Forstverwaltungen Sachen vor, die sich zur Cognition, Untersuchung oder Entscheidung der Forstämter qualificiren; so müssen sie solche Gegenstände dem Forstamte durch ein Promemoria bekannt machen, und solchergestallt die Sache in Anregung bringen.

Solche Anzeigen können sie in der Regel dem Forstmeister zusen-

senden, der sie den übrigen Mitgliedern des Forstamts hiernächst mittheilen wird, damit das nöthige darauf berichtet oder verfügt werden kann.

§. 79.

Irrungen der Herzogl. Officialen unter sich.

Streitigkeiten der Forstverwalter unter sich sollen sie ferner, sie mögen Privat- oder Herzogl. Sachen betreffen, zu vermeiden suchen, keiner dem andern zu nahe treten, noch ihn beeinträchtigen, ihren Unterofficialen darinnen mit guten Beyspiel vorgehen, und in entstehenden Fällen Bericht an die Forstmeister erstatten, welche dergleichen Streitigkeiten entweder gleich beylegen werden, oder Bericht zu erstatten, angewiesen worden sind.

Ueberhaupt aber müssen sie sich befleißigen, auch mit andern Herzogl. Officianten in Ruhe und Friede zu leben.

§. 80.

Mit Magisträten und Rittergutsbesitzer.

Gegen die Magisträte in den Städten, vorzüglich aber gegen die im Lande gesessenen Rittergutsbesitzer müssen die Forstverwalter sich bescheiden, nicht ausser den Grenzen ihres Ressorts benehmen. Irrungen mit denselben zu vermeiden suchen, oder solche bey dem

Forstmeister anzeigen, in Absicht der Controle über die forstwirthschaftliche Behandlungen ihrer Hölzer aber, nach der Forstordnung, und desfalls ergehen sollenden Regeln sich benehmen.

§. 81.

Abwesenheits- und Urlaubsertheilungen.

Den Forstverwaltern machen Wir es zur Pflicht, sich über 24 Stunden nicht ausser den Bezirken ihrer Forstverwaltungen, ohne Vorwissen ihrer Vorgesetzten Forstmeister aufzuhalten, ohne Urlaub der Regierung nicht nach Coburg zu kommen, und ausserhalb Landes, es sey denn im Grenzorte, nicht ohne besondern Urlaub der Regierung zu verweisen.

§. 82.

Benehmen bey Sterbefällen, oder Abwesenheiten.

Stirbt ein Forstverwalter, so soll der Förster der Verwaltung, sogleich die Verwesung nach der Anordnung des Forstmeisters übernehmen; Aehnlicherweise müssen die Förster diese Verwesung übernehmen, wenn ein Forstverwalter über acht Tage ausserhalb seiner Verwaltung beurlaubt ist. Die Forstverwalter haben übrigens jeden Sterbefall eines Forstofficialen sogleich dem treffenden Forstmeister anzuzeigen, und sich Verhaltungsvorschriften einzuholen.

§. 83.

Lieferung der Data zu den Quartalsbericht.

Damit auch die Forstmeister beständig in den Stand gesetzt werden mögen, ihre Quartalsberichte an die vorgesetzte Behörde über die Forstverbesserung sowohl, als die Befolgung Unserer Befehle in Forstsachen zu erstatten, so müssen die Forstverwalter ihnen zu rechter Zeit alle Data dazu liefern, und sich daher nach den Anweisungen der Forstmeister über diesen Punct genau richten.

§. 84.

Schluß.

Schließlich befehlen Wir den Forstverwaltern, so gnädig als ernstlichst, sich die Befolgung dieser Instruction strenge angelegen seyn zu lassen, in zweifelhaften Fällen bey den ihnen vorgesetzten Behörden anzufragen, sich keine Willkührlichkeiten zu erlauben, die Aufnahme und Verbesserung des Forstwesens möglichst zu befördern, und sich überhaupt so zu benehmen, wie es sich für treue, ehrliche, fleißige und geschickte Forstverwalter gebührt, die Pflichtwidrigkeiten ihrer Unterofficialen zu rügen, und sie bey eigener Vertretung zu ihren Obliegenheiten anzuhalten.

Dagegen wollen Wir die Forstverwalter in allen billigen Dingen kräftigst unterstützen, ihre Autorität aufrecht erhalten lassen,

sen, und ihnen die mit ihren Dienste verknüpften Prärogativen zugestehen.

Wir haben dieses gnädige Vertrauen zu den Forstverwaltern, und werden im entgegengesezten Fall, wenn sie ihrer Pflicht nicht nachkommen sollten, dieselben mit unausbleiblicher Strafe belegen lassen.

Coburg, den 23. April 1803.

(L.S.) Franz H. z. S. C. S.

v. Kretschmann.

Formulare

Formulare

zur

Instruction für die Forstverwalter.

r) Specialtabelle über die

Name der Forstdistricte.	Deren Fläche	Ob u. wie sie vermarkt ist.	Namen der Huthberechtigten.	Anzahl und Gattung des Viehes.		Wochentage an welchen gehütet wird	Wie diese Servitut entstanden.	Wie und au welche Documente sie begründet sind.

Behütung des Forstes N N.

Nachtheil für den Forst.		Gegenleistung.	Deren Vortheile.		Ob diese Gegenleistungen förmlich bedungen u. begründet.	Ob und wie sich die Servituten heben lassen.
fl.	kr.	—	fl.	kr.	—	—

2) Specialtabelle über die

Namen des Forstes, worauf die Servitut ruht.	dessen Fläche		Namen der Berechtigten.	Worinnen die Servitut besteht? a) in unentgeltl. Abgaben von					b) in Abgabe um geringern Preis									c) In Sammlen des Leseholzes. An welchen Wochentagen u. mit welchen Einschränkungen.
				Stamm-holz	Klafter-holz	Stöcke	Reißig	Streu	Stammholz	Stöcke à		Reißig à Sch		Streu à Fud.		Klafter-holz à		
	M.	R.							fl	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	

Beholzigung des N. N. Forstes.

Wie die Servitute entstanden.	Wie sie begründet sey, auch welches Document.	Nachtheil der daraus jährlich für den Forst erwächst nach Geld.		Ob die Berechtigten dagegen etwas zu leisten haben und was.	Ob und wie dieses förml. begründet und bedungen ist	Wie hoch der jährl. Vortheil für den Forst zu taxiren sey.		Ob und wie sich die Servituten heben lassen.
		fl.	kr.			fl.	kr.	

3) Genneral-Servitutenregister über

Name der Forste.	Der Beholzigung unterworfene Forst,															
	Zu Stammholz				Klafeerholz				Stöcken.				Streu			
	gratis.		zu geringen Zahlung.		gratis.		zu geringen Zahlung.		gratis.		zu geringen Zahlung.		gratis.		geringere Preiß.	
	A.	R.	A.	R.	A.	R.	A.	R.	A.	R.	A.	R.	A.	R.	A.	R.

sämmtliche Coburgis. (Saalfeldis.) Forste.

fläche.																
Reißig		Leseholz		Von der Behölzigung freie Waldfläche.		Der Huth unterworfene Fläche.				Von Behütung freie Fläche.		Von allen Lasten freie Fläche.	
gratis	gering					Rind		Schaaf					
A.	R.	A.	R.	A.	R.	A.	R.	A.	R.	A.	R.	A.	R.

4) Schema zum Forsthaupt-

No. der Belege		Stamm-												
		Harte												
		Blöcher				Stämme			Stangen			Irreguläre Bäume		
		Stücke	Länge	Durchmesser.	Cubischl. Inhalt	Stücke	Spannenmaas	Cubischl Inhalt	Cubischl. Inhalt	Maas	Stücke	Stücke	Beschreibung	Pflichtmäßige Taxe.
	Cap. I.													
	Zu Unterhaltung des Grundeigenthums.													
	Tax.				fl. kr									fl. kr
	Sect. 1) auf Wiesen													
	2) - Teichen													
	3) - Forstadministration													
	a) Wohnung													
	b) Gerechthölzer													
	c) zur geringern Bezahlung													
	4) Herrschaftl. Schlösser.													
	5) Baadeanstalten													
	6) Gipsbrennerey													
	7. Pulvermühle.													
	Cap. II.													
	Auf Policey und Cammeral Verwaltung.													
	1) Für die Rechnung der Cammerbeamten													
	2) Lazareth u. Krankeninstituten													
	3) Unterhaltung der Brunnen													
	4) Schulgebäute													
	5) Holz zu geringern Bezahlung an Fabriken u. Manufacturen													
	6) Zollgebäude													
	7) Chausseegebäude													
	8) Chanssees													
	9) Münzgebäude.													
	Cap. III.													
	Für die Cammeralverwaltung insbesondere.													
	1) Für die Naturalmagazinsgebäude.													

Register.

Hölzer.

Weiche.

Blöcher.				Stämme.			Stangen.			Irreguläre Bäume.			Waldzins		Forstgebühren.		Ganzer Geldbetrag.	
Stücke.	Länge.	Durchmesser.	Cubischer Inhalt.	Stücke.	Spannenmaas.	Cubischer Inhalt.	Stücke.	Maas.	Cubischer Inhalt.	Stücke.	Beschreibung.	Pflichtmäßige Taxe.						
			fl. kr			fl. kr			fl. kr			fl. kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr

4) Schema zum Forst-

	Stamm-													
	Harte													
	Blöcher				Stämme			Stangen			Irreguläre Bäume			
	Stücke	Länge	Durchmesser.	Cubischl Inhalt	Stücke	Spannenmaas	Cubischl Inhalt	Stücke	Maas	Cubischl Inhalt	Stücke	Beschreibung	Pflichtmäßige Taxe	
				fl. kr			fl. kr			fl. kr			fl. kr	
Cap. IV. Justizverwaltung.														
Cap. V. Auf die geistliche Verwaltung.														
1) Auf Kirchengebäude.														
2) „ Pfarrwohnungen.														
Cap. VI. Für die Staatsreservate.														
1) Für die Bergwerke.														
a) Für Wohnungen														
b) Für die Grubengebäude.														
2) Für Zehnten.														
a) Auf Zehendscheuern.														
Cap. VII. Für subsidiarische Gefälle.														
Cap. VIII. Zum unmittelbaren Behuf des Militairs.														
Cap. IX. Für die Herrschaftl. Taxe verkaufte Hölzer.														
A) An Inländer.														
B) An Ausländer.														

Register.

Hölzer.

Weiche.

Blöcher.				Stämme.			Stangen.			Irreguläre Bäume.			Wald-zins.	Forstge-bühren	Ganzer Geldbe-trag.
Stücke.	Länge.	Durchmesser.	Cubischer Inhalt.	Stücke.	Spannenmaas.	Cubischer Inhalt.	Stücke	Maas.	Cubischer Inhalt.	Stücke.	Beschreibung.	Pflichtmäßige Taxe.			
—	—	—	fl. kr	—	—	fl. kr	—	fl. kr	fl. kr	—	—	fl. kr	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.

No. der Belege		Geräth und anderes Nutzholz									
		Schlittenkufen und Hämmerhalme.	Wagenfelchen.	Hopfenstangen. 1. Classe	2.	3.	Reifstangen. ganz Füde	halb riche	gute Ge rei	geringe schirrfe.	an hartes
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
	Cap. I.										
	Zu Unterhaltung des Grundeigenthums.										
	Tax.										
	Sect. 1) auf Wiesen										
	2) - Teichen										
	3) - Forstadministration										
	a) Wohnung										
	b) Gerechthölzer										
	c) zur geringern Bezahlung										
	4) Herrschaftl. Schlösser.										
	5) Baadeanstalten										
	6) Gipsbrennerey										
	7. Pulvermühle.										
	Cap. II.										
	Auf Policey und Cammeral-Verwaltung.										
	1) Für die Rechnung der Cammerbeamten										
	2) Lazareth u. Krankeninstituten										
	3) Unterhaltung der Brunnen										
	4) Schulgebäute										
	5) Holz zu geringern Bezahlung an Fabriken u. Manufacturen										
	6) Zollgebäude										
	7) Chausseegebäude										
	8 Chaussees										
	9) Münzgebäude.										
	Cap. III.										
	Für die Cammeralverwaltung insbesondere.										
	1) Für die Naturalmagazinsgebäude.										

Register.

Klaftern		Brenn- und Kohlholz.														
		Scheit- und Klobenholz										Stöcke		Waldzins.	Forstgebühren	Geldbetrag.
Fohren	Fichten und Tañen	an Klaftern			melirtes Scheit- u. Prügelholz	Nachraum, Ab- u. Prügelholz			Verfall- und faules Abstandholz			harte und weiche	Fohrene zum Theerschwelen			
		hartes	Fohren	Fichten und Tañen	hartes	hartes	Fohren	Ficht. und Tañen	hartes	Fohren	Ficht. und Tañen					
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr	fl. kr.	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr

Forst-

No. der Belege		Brenn- und Kohlholz Reißigbüschel harte 3 1/2' lang, 4 1/2 im Bund	2 1/2' 3'	weiche 2 1/2' lang 3' im Bd	1. Bindgerten.	2. Bohnenstecken.	3. Besenreissig.	4. Faschinen.	5. [illegible]stang, dürres unterdrücktes	6. [illegible] elchen
	Cap. IV.									
	Justizverwaltung.									
	Cap. V.									
	Auf die geistliche Verwaltung.									
	1) Auf Kirchengebäude.									
	2) „ Pfarrwohnungen.									
	Cap. VI.									
	Für die Staatsreservate									
	1) Für die Bergwerke.									
	a) Für Wohnungen.									
	b) Für die Grubengebäude.									
	2) Für Zehnten.									
	a) Auf Zehendscheuern.									

nebennutzungen.

7. Kohlstätte für Schmiede.	8. Lesesteine.	9. Faschinen.	10. Kohlerde.	Lohrinde		Sahlweiden.	Ziegelgelder.	Steinbruchszinsen	Waldzins		Forstgebühren.		Geldbetrag	
				harte	weiche				fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

	Streu.									
	grüne Aststreu		Moos- und Rechstreu		Pinsen-, Porst- u. Heidestreu.		Theer Ofen- und Pech-zins	Torf	Wieden
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Cap. VII. Für subsidiarische Gefälle.									
Cap. VIII. Zum unmittelbaren Behuf des Militairs.									
Cap. IX. Für die Herrschaftl. Taxe verkaufte Hölzer.									
A) An Inländer.									
B) An Ausländer.									

Waldgräsereyen.		Zapfen und Pulverholz.		Waldzins		Forstgebühren.		Geldbetrag		Bemerkungen.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

5) Vorbereitung des Holzdispositions-

	Plöcher.		Stammholz.		Stangenholz.		Reife.	
	hart	weich	hart	weich	hart.	weich	eichene	birkene
	Cubicfus.	Cubicfus.	Cubicfus.	Cubicfus.	Cubicfus.	Cubicfus.	Cubicfus.	Cubicfus.
Etatsquantum.	660	3720	99710	1038500	7390	85300	3650	7850
Halzabgabe v. Cap. I. C. IX.	110	720	9710	37100	1280	13200	1220	—
Bleibt zum Verkauf.	550	3000	90000	1001400	6110	72100	2440	7850
Zum Verkauf wurde geschrieben.	560	3220	81300	100000	6570	85900	1320	9870
Balance: zuviel geschrieben.	10	220	—	—	460	13800	—	2020
Balance: zuwenig geschrieben.	—	—	8700	1400	—	—	1120	—

Tableaus für den N. Forst.

Klafternutzho hart	weich	Feuerholz. hart.	weich	Stöcke.	Reisig.	Anmerkungen.
Cubicfus.	Cubicfus.	Cubicfus.	Cubicfus.	Cubicfus.	Schock.	
3700	57800	333300	789700	347100	700	
—	—	11000	37200	—	—	
3700	57800	322300	752500	347100	700	
2500	79400	322300	758500	136000	500	
—	20600	—	6000	—	—	
0120	—	300	—	111000	200	

6) Specialholzdispositions-

Name des Competenten.	Stand und Gewerbe.	Verlangte Holzquantität. Nachzahl.	Benennung des Sortiments	Cubikinhalt.	Geldbetrag.
Die Competenten werden geordnet: 1) Nach den Grundsätzen von § 19. der Instruction; 2) soviel möglich nach den Ortschaften					A. Ord. Stammholz.
Summa der Ord. Stammholzsortimente.					B. Seltene Stammholzsortim.
Summa seltener Stammholzsortimente.					C. Clftr. Nuzholz
Summa des Klafternutzholz.					D. Feuerholz.
Summa des Feuerholzes.					E. Reisig.
Summa des Reissiges.					F. Stöcke.
Summa der Stöcke.					G. Streu
Summa der Streu.					

tabelle über den N N. Forst.

Gründe, warum diese Quantität abgegeben oder moderirt wird	Zu ertheilende Quantität.			Geldbetrag.	Ob der Abgang auf einen andern Forst geworfen werden könne und auf welchen.
	Nach Zahl.	Beneñung des Sortiments.	Cubicinhalt		

7) Generalholzdispositionstabelle

Name der Competenten.	Verlangte Holzquantität nach Cubicschuh im Forste: Coburg.	Weidach.	Mährenhausen	Oberfüllbach	Mönchröden	Neukirchen.	Neustadt.	Brüx.	Geldbetrag fl.	kr.

in der Forstverwaltung N. N.

Zu ertheilende Quantität nach Cubicschuh.								Geldbetrag	
Coburg.	Weidach.	Möhrenhausen	Oberfüllbach	Mönchröden.	Neukirchen.	Neustadt.	Brüx.	fl.	kr.

8) Holzeinschlagstabelle

Name des Forstorts, wo ein Schlag geführt werden soll.	Name des Schlags	Was der Schlag erbeuten soll an				Was in dem nächst vorigen Jahr schon als Nutzholz ausgezogen worden ist	Größe des diesjährigen Schlags			Ob die vorjährige Hiebe noch unangeflogen u. in welcher Breite	Richtung des Schlags gegen die Himmelsgegend.
		Stammholz	Elftr. holz	Stöck	Reissig		Länge	Breite	Fläche A. R.		

für den Forst N. N.

Richtung des Schlags gegen die Bergwand	Richtung der Bergwand gegen die Himmelsgegend.	Welcher Vorstand zum Anflug da sey	Wie ein zu erwartender Anflug geschüzt sey. a gegen die Kälte	b gegen die Sonne	Namen der Ortschaften u Gewerke, deren Bedürfnisse befriedigt werdē sollē	Entfernung dieser Ortschaften v. Schlagorte	Außer den Schlägen zu erbeutendes Holz: Quant Cbfß.	Qualität	Ursache, warum es außer dem Schlag genommen werden soll.

10) Pech.

Namen der gerissenen Harzberge.	Kosten des Aufreissens im vorigen Jahr.	Quantitä des gescharreten Harzes.		Anzahl der Harzscharrer.	Kosten dafür.	Quantität des verarbeiteten Harzes		Quantität des daraus gewonnenen Peches.		Gegenwärtiger Preiß.	Quantität der Harzgriefen	
		Ctr.	Pf.			Ctr.	Pf.	Ctr.	Pf.		Ctr.	Pf.

tabelle

Gegenwärtiger Preiß.	Quantität des Kienöhls	Gegenwärtiger Preiß	Kosten bey der Pechhütte.		Ankauf und Erhaltung des Inventariums.	Vorschläge, wohin die gewonnenen Materialien zu verkaufen seyn.
			Picherlohn.	Reparatur an der Hütte.		
	Maas					

11) Streutabelle für

Namen des Forstdistricts.	Dessen Bestand.	Zeit wenn der Abtrieb eintrift.	Dessen Fläche.		Quantität vo[n]	
			A.	R.	a. Rechstreu	Fuder

den N. N. Forst.

Streu, die dort unschädlich abgegeben wird.		Welche Percipienten concuriren können.	Anmerkungen.
b. Heidestreu Fuder.	c. Aststreu Fuder.		

12) Huthverlaß

Forstorte, an denen die Huth unschädlich ist.	Deren Bestand nach Alter.	Deren Fläche.	Gattung und Anzahl des darauf unschädl. Viehes.	

sungstabelle.

Welche Gemeinden beym Huthpacht concuriren.	Was daraus zu erlösen.	Anmerkungen.

13) Tabellarisches Verzeichniß oder Waldplätze die zur

Forstverwaltung.	Forst.	Forstorte.	Fläche.	Name der naheliegenden Gemeinden.

temporellen Cultur verpachten werden könnten.

Wie der Platz einstweilen zu benutzen wäre.	Auf wie viele Jahre.	Allenfallsiges Pachtgeld. fl.	kr.

14) Culturvorschlags=

Name des in Cultur zu setzenden Platzes.	Dessen Fläche.	Dessen Boden	Was vorher darauf bestanden.	Womit er jezt iu Cultur zusetzen ist.	Nach welchem Verfahren.	Wie viel erfordert wird. an		
						Pflnz.	Saa	men
						St.	Pf.	Mz.

tabelle in Forste N.

Woher die Pflanzen u der Saame bezogen werden.		Wie viel zur Arbeit erford. an		Ob Fröhner hiezu gebraucht werden können und welche?	Ob Waldverbrecher dazu zu gebrauchen wären und welche?	Oder ob Tagelöhner dabey bezahlt werden müssen.	Der Kostenbetrag für Taglöhner.		Kostenbetrag für Saamen oder Pflanzen einnah.		Totalbetrag der Kosten.	
Pfl.	Saam	Mensch	Tag				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

15) Kulturrevisionstabelle in der

Namen des Forstes.	Name des Forstortes.	Fläche des cultivirten Platzes.		Holzart womit.	Culturart und sonstiges Verfahren.	Jahr, wen?
		A.	R.			

Forstverwaltung N. im Jahr 180

Der gegenwärtige Befund.								Anmerkungen.
Gut bestanden.		Mittelmäßig.		Schlecht und nachzubessern.		Hoffnungslos u. neu anzubauen.		
A.	R.	A.	R.	A.	R.	A.	R.	

Saamenmagazins-

	Eingebrachte Saamen Kapseln.				Ausgeklengelte Kapseln			Daraus erhaltener Saame.			rein eingebrachter		
	ex Officio	Um Zahlung.	Geldbetrg			Lohn.					Ex Officio		
	Sr.	Sr.	fl.	kr.	Sr.	fl.	kr.	gut	mittel	schlecht	gut	mittel	schlecht.
Kiefern.													
Fichten.													
Tannen.													
Lerche.													

tabelle für Nadelholz.

Saame.			Geldbetrag.		Sämtlicher Saamen			Gesamter Geldaufwand.		Anmerkungeu.
Um Zahlung										
gut	mittel	schlecht	fl.	kr.	gut	mittel	schlecht	fl.	kr.	

17) Schneidemüller.

Zur Schneidemühle angefahrne Blöchen										Was daraus
Numer	Datum der Anfuhr	Name des Eigenthümers.	Größe der angefahrnen Stücke.		Holzart.	Numerirung u. Bezeichnung.	Forst her?	Datum da das Stük geschnitten wurde.	Bretter.	
			Läng	Durchm					Stücke.	Dicke.

register.

geschnitten worden ist.						Abgefahrne geschnittene Waare.					
Bohlen.			Latten.			Datum wenn die Waare abgefahren wurde.	Name des Fuhrmanns dem sie vorgezählt wurde.	Davon abgefallene Schwarten Stücke.		Schneidemüllerlohn.	
Stücke	Dicke	Breite	Stücke	Dicke.	Breite			Anzahl	Stärke	fl.	kr.

18) Tabelle über

Forst.	Forst-ort.	Gebrochene und geworfene Stämme										Wie viel als davon zuge-	
		1 Sp.	2 Sp.	3 Sp.	4 Sp.	5 Sp.	6 Sp.	7 Sp.	8 Sp.	9. Sp.	10 Sp.	Stücke.	Spann.

Schnee und Windbruch.

Bauholz und als Clafterholz brauchen wäre.			Ob Holzabnehmer da sind und welche.	Wenn keine da sind, welcher Vorschuß zur schnellen Aufmachung nöthig wäre.		Anmerkungen.
Cubic.	Dürr Cltr.	Gesund. Cltr.		fl.	kr.	

19) Forst-

No.	Name des Denuntianten.	Name des Zeugens.	Name des Frevlers.	Wohnort desselben	Gericht unter dem er steht	Datum des Frevels.	Datum der Denuntiation

Frevelliste.

Datum der Besichtigung.	Worinnen der Denunciation zu Folge der Frevel best.	Wie er bey der Besichtigung befunden.	Wer bey der Besichtigung etwa mit anwesend war.	Betrag d. Frevels in Geld u. zwar.		Ob Denunciat schon öfters in den Frevellisten stehe.
				in Herrs.	in Priv.	

22) Tabelle über die Naturaletatserfüllungen

Forstereyen.	Minus.									
	Bau- und Nutzholz.		Scheitholz.		Nachraum.		Stöcke.		Bau- und Nutzholz.	
	hart	weich	hart	weich	hart	weich	hart.	weich	hart	weich
	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	5	$89\frac{5}{8}$	46	-	-	-	-	-	-	-
	12	26	185	-	-	-	-	-	-	-
	8	22	-	-	-	$4\frac{3}{4}$	-	-	-	-
	4	24	-	878	$\frac{1}{2}$	-	-	$598\frac{1}{2}$	-	-
	3	180	-	35	$7\frac{1}{2}$	-	-	33	-	-
	$9\frac{1}{2}$	156	-	11	-	-	-	239	-	-
	-	5	6	-	-	22	-	-	-	-
	4	17	21	-	-	$128\frac{5}{8}$	-	-	$5\frac{8}{8}$	-
	-	$20\frac{6}{8}$	-	-	-	$123\frac{5}{8}$	-	-	$27\frac{5}{8}$	-
	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	5	$224\frac{5}{8}$	42	-	-	-	-	-	-	-
	$36\frac{3}{4}$	$1326\frac{5}{8}$	$109\frac{1}{2}$	-	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	43	$1795\frac{3}{8}$	$132\frac{5}{8}$	-	-	-	-	-	-	-
	14	$527\frac{1}{2}$	$13\frac{1}{8}$	$30\frac{5}{8}$	-	-	-	-	-	-
	3	$944\frac{2}{8}$	39	377	$5\frac{1}{8}$	$136\frac{3}{8}$	-	$636\frac{3}{8}$	-	-
	-	273	-	$342\frac{5}{8}$	-	-	-	-	-	-
	$29\frac{5}{8}$	-	-	-	-	-	-	-	-	31
	-	-	-	-	-	-	-	-	-	10
	9	-	-	$91\frac{3}{8}$	-	-	-	-	-	-
	4	-	-	67	-	-	-	-	-	$29\frac{7}{8}$
	-	-	-	33	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-	-	-	-	$42\frac{1}{8}$
	$245\frac{5}{8}$	$5849\frac{4}{8}$	570^{3}	$2067\frac{6}{8}$	$17\frac{1}{8}$	$115\frac{3}{8}$	-	$1596\frac{7}{8}$	$33\frac{5}{8}$	$112\frac{5}{8}$
	$33\frac{5}{8}$	$112\frac{8}{8}$	$425\frac{7}{8}$	2295	$171\frac{7}{8}$	$138\frac{3}{4}$	-	$2085\frac{5}{8}$		
	212 Minus	5736 Minus	$144\frac{1}{8}$ Minus	$227\frac{6}{8}$ Plus	$154\frac{3}{4}$ Plus	23 Plus.	-	$578\frac{5}{8}$ Plus.		

der Forstverwaltung pro 180

Plus.						Anmerkungen.
Scheitholz		Nachraum.		Stöcke.		
hart	weich	hart.	weich	hart	weich	
					9	
=	67 1/2	4 1/4	=	=	195 1/6	
=	52 2/8	7 1/2	=	=	=	
=	18	=	=	=	26 1/3	
=	44	=	=	=	=	
30 1/4	=	=	=	=	=	
189 1/4	=	=	114 7/8	=	=	
14	=	=	104 3/8	=	270 1/4	
=	6	9 1/2	=	=	290 [illegible]	
=	42 1/2	=	=	=	382	
=	67 6/8	5 1/4	=	=	11 7/8	
=	=	=	=	=	61 1/4	
=	178 1/4	3 1/2	27 1/4	=	112	
=	897 3/4	6 1/2	32 1/2	=	43	
=	13	=	48 3/8	=	170 3/4	
=	908 1/8	5 3/4	35 5/8	=	=	
=	=	=	=	=	=	
=	=	=	=	=	=	
=	=	=	=	=	250 1/4	
103 1/2	=	61 1/4	=	=	66	
=	=	=	=	=	48	
=	=	=	74 1/4	=	34 1/4	
14 3/4	=	14 3/[illegible]	1 1/4	=	67 3/4	
56 1/8	=	54 1/4	=	=	47 7/8	
12 3/4	=	=	=	=		
425 7/8	2295	171 1/8	431 [illegible]/8	=	2035 4/8	

22) Tabelle über die Naturaletatserfüllungen

Forstereyen.	Minus.									
	Bau- und Nutzholz.		Scheitholz.		Nachraum.		Stöcke.		Bau- und Nutzholz.	
	hart	weich	hart	weich	hart	weich	hart.	weich	hart	weich
	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
	5	$81\frac{7}{8}$	$46\frac{3}{8}$	=	=	=	=	=	=	=
	12	26	$159\frac{1}{8}$	=	=	=	=	=	=	=
	8	$22\frac{4}{8}$	=	=	=	$4\frac{3}{4}$	=	=	=	=
	45	$248\frac{3}{8}$	=	$878\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	=	=	$598\frac{1}{2}$	=	=
	$8\frac{7}{8}$	$180\frac{6}{8}$	=	$35\frac{3}{8}$	$7\frac{1}{2}$	=	=	33	=	=
	$9\frac{1}{2}$	$156\frac{6}{8}$	=	$11\frac{7}{8}$	=	=	=	239	=	=
	=	5	$6\frac{3}{4}$	=	=	22	=	=	=	=
	4	17	$21\frac{7}{8}$	=	=	$128\frac{5}{8}$	=	=	$5\frac{8}{8}$	=
	=	$20\frac{6}{8}$	=	=	=	$123\frac{5}{8}$	=	=	$27\frac{5}{8}$	=
	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
	5	$224\frac{5}{8}$	42	=	=	=	=	=	=	=
	$36\frac{1}{4}$	$1326\frac{1}{8}$	$109\frac{1}{2}$	=	=	=	-	=	=	=
	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
	43	$1795\frac{3}{8}$	$132\frac{5}{8}$	=	=	=	=	=	=	=
	14	$527\frac{1}{2}$	$13\frac{1}{8}$	$30\frac{6}{8}$	=	=	=	=	=	=
	3	$944\frac{2}{8}$	39	377	$9\frac{1}{8}$	$136\frac{3}{8}$	=	$636\frac{3}{8}$	=	=
	=	273	=	$342\frac{5}{8}$	=	=	=	=	=	=
	$29\frac{5}{8}$	=	=	=	=	=	=	=	=	31
	=	=	=	=	=	=	=	=	=	10
	9	=	=	$91\frac{3}{8}$	=	=	=	=	=	=
	4	=	=	67	=	=	=	=	=	29
	=	=	=	33	=	=	=	=	.	=
	=	=	=	=	=	=	=	.	=	42
Summa.	$245\frac{5}{8}$	$5849\frac{4}{8}$	$570\frac{3}{8}$	$2067\frac{6}{8}$	$17\frac{1}{8}$	$415\frac{3}{8}$	=	$1596\frac{7}{8}$	$33\frac{5}{8}$	112
	$33\frac{5}{8}$	$112\frac{8}{8}$	$425\frac{7}{8}$	2295	$171\frac{7}{8}$	$438\frac{3}{4}$	=	$2085\frac{5}{8}$		
Bilance.	212 Minus	$5736\frac{1}{2}$ Minus	$144\frac{1}{8}$ Minus	$227\frac{6}{8}$ Plus	$154\frac{3}{4}$ Plus	23 Plus.	=	$578\frac{5}{8}$ Plus.		

der Forstverwaltung pro 180

Plus.						Anmerkungen.
Scheitholz		Nachraum.		Stöcke.		
hart	weich	hart.	weich	hart	weich	
					9	
=	$67\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{4}$	=	=	$195\frac{1}{6}$	
=	52^{2}	$7\frac{1}{2}$	=	=	=	
=	18	=	=	=	$26\frac{1}{3}$	
=	44	=	=	=	=	
$30\frac{1}{4}$	=	=	=	=	=	
$189\frac{1}{4}$	=	=	$114\frac{7}{8}$	=	=	
14	=	=	$104\frac{3}{8}$	=	$270\frac{1}{4}$	
=	6	$9\frac{1}{2}$	=	=	290^{3}	
=	$42\frac{1}{2}$	=	=	=	382	
=	$67\frac{6}{8}$	$5\frac{1}{4}$	=	=	$11\frac{7}{8}$	
=	=	=	=	=	$61\frac{1}{4}$	
=	$178\frac{1}{4}$	$3\frac{1}{2}$	$27\frac{1}{4}$	=	112	
=	$897\frac{3}{4}$	$6\frac{1}{2}$	$32\frac{1}{2}$	=	43	
=	13	=	$48\frac{3}{8}$	=	$170\frac{3}{4}$	
=	$908\frac{1}{3}$	$5\frac{3}{4}$	$35\frac{5}{8}$	=	=	
=	=	=	=	=	=	
=	=	=	=	=	=	
=	=	=	=	=	$250\frac{1}{4}$	
$103\frac{1}{2}$	=	$61\frac{1}{4}$	=	=	66	
=	=	=	=	=	48	
=	=	=	$74\frac{1}{4}$	=	$34\frac{1}{4}$	
$14\frac{3}{4}$	=	$14\frac{3}{4}$	$1\frac{1}{4}$	=	$67\frac{3}{4}$	
$56\frac{1}{8}$	=	$54\frac{1}{4}$	=	=	$47\frac{7}{8}$	
$12\frac{3}{4}$	=	=	=	=		
$425\frac{7}{8}$	2295	$371\frac{1}{8}$	43[illegible] 8	=	$2035\frac{4}{8}$	

22) Tabelle über die Naturaletatserfüllungen

Forsterenen.	Minus.									
	Bau- und Nutzholz.		Scheitholz.		Nachraum.		Stöcke.		Bau- und Nutzholz.	
	hart	weich	hart	weich	hart	weich	hart.	weich	hart	weich
	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
	5	81 7/8	46 3/8	=	=	=	=	=	=	=
	12	26	159 1/8	=	=	=	=	=	=	=
	8	22 4/8	=	=	=	4 3/4	=	=	=	=
	45	248 3/8	=	878 1/2	1/2	=	=	598 1/2	=	=
	8 7/8	180 6/8	=	35 3/8	7 1/2	=	=	33	=	=
	9 1/2	156 6/8	=	11 7/8	=	=	=	239	=	=
	=	5	6 3/4	=	=	22	=	=	=	=
	4	17	21 7/8	=	=	128 5/8	=	=	5 8/8	=
	=	20 6/8	=	=	=	123 5/8	=	=	27 5/8	=
	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
	5	224 5/8	42	=	=	=	=	=	=	=
	36 1/4	1326 1/8	109 1/2	=	=	=	-	=	=	=
	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
	43	1795 3/8	132 5/8	=	=	=	=	=	=	=
	14	527 1/2	13 1/8	30 6/8	=	=	=	=	=	=
	3	944 2/8	39	377	9 1/8	136 3/8	=	636 3/8	=	=
	=	273	=	342 5/8	=	=	=	=	=	=
	29 5/8	=	=	=	=	=	=	=	=	3
	=	=	=	=	=	=	=	=	=	10
	9	=	=	91 3/8	=	=	=	=	=	=
	4	=	=	67	=	=	=	=	=	29
	=	=	=	33	=	=	=	=	.	=
	=	=	=	=	=	=	=	.	=	42
Summa.	245 5/8	5849 4/8	570 3/8	2067 6/8	17 1/8	415 3/8	=	1596 7/8	33 5/8	112
	33 5/8	112 8/8	425 7/8	2295	171 7/8	438 3/4	=	2085 5/8		
Bilance.	212 Minus	5736 1/2 Minus	144 [illegible] Minus	227 6/8 Plus	154 3/4 Plus	23 Plus	=	578 5/8 Plus.		

der Forstverwaltung pro 180

Plus.						Anmerkungen.
Scheitholz		Nachraum.		Stöcke.		
hart	weich	hart.	weich	hart	weich	
					9	
=	67 1/2	4 1/4	=	=	195 1/6	
=	52 2/[illegible]	7 1/2	=	=	=	
=	18	=	=	=	26 1/3	
=	44	=	=	=	=	
30 1/4	=	=	=	=	=	
189 1/4	=	=	114 7/8	=	=	
14	=	=	104 [illegible]/8	=	270 1/4	
=	6	9 1/2	=	=	290 3/[illegible]	
=	42 1/2	=	=	=	382	
=	67 6/8	5 1/4	=	=	11 7/8	
=	=	=	=	=	61 1/4	
=	178 1/4	3 1/2	27 1/4	=	112	
=	897 3/4	6 1/[illegible]	32 1/2	=	43	
=	13	=	48 3/8	=	170 3/4	
=	908 1/8	5 3/4	35 5/8	=	=	
=	=	=	=	=	=	
=	=	=	=	=	=	
=	=	=	=	=	250 1/4	
103 1/2	=	61 1/4	=	=	66	
=	=	=	=	=	48	
=	=	=	74 1/[illegible]	=	34 1/4	
14 3/4	=	14 3/[illegible]	1 1/4	=	67 3/4	
56 1/8	=	54 1/[illegible]	=	=	47 7/8	
12 3/4	=	=	=	=		
					2035 4/8	
425 7/[illegible]	2295	571 1/8	43[illegible]/8	=		

23) Tabelle über die Erfüllung

Förstereyen.	Dürres Zumachzeug und Gestäng. Stücke.	Grüne Aststreu. Fuder.	Moos u. Rechstreu. Fuder.	Pinsenporst und Heidestreu. Fuder.	Lohrinde oder Borke. Elftr.	Büschel oder Wellen. Schock.
	＝	259	936	47	53	965
	229	179½	2954	165	62½	631½
	＝	206½	144½	＝	5¾	163½
	60	527⅞	647½	1	14	30¾
	120	699½	246⅞	11½	157¾	86½
	9000	819	725	525½	32¾	768½
	＝	103	81½	27	7⅝	298½
	＝	447¼	367	195	101¼	165½
	1140	518¾	94¼	18	59	231
	＝	365¼	7	＝	8½	58
	780	762½	39	25½	51	470¼
	＝	498½	27	＝	1¼	92¾
	30	831½	57½	＝	8¼	532
	＝	349	1	＝	＝	7
	75	467½	22½	＝	＝	345⅕
	1740	510¾	113	＝	30¼	251
	2820	1387	392½	13	313⅞	70⅛
	＝	1069	384	＝	45½	163
	6	15	98	＝	142	243
	＝	＝	76	＝	16	234
	180	＝	126	＝	＝	665
	＝	272	177	53	＝	93½
	＝	20	217	＝	3	186
	＝	1	335¼	＝	117	817
Summa.	16180 sive 269⅔ Schk	10300⅜	8369⅜	1143_2	1230 4/8	7557⅜
der Etat beträgt.	42	8636½	10154	92	697½	3640⅓
Bilance.	227⅔ Plus.	1693½ Plus.	1784⅜ Minus	1051½ Plus.	532 8/8 Plus.	3918¼ Plus.

der Forstnebennutzungen pro 180

Rand und Bindgerten Bohnenst. 2c. Schock.	Beerkräutrich. Fuder.	Saalweiden-stecken Schock.	Beesenreißig. Bund.	Brock und Leesesteine. Fuder.	Quatersteine. Stück.	Pech. Centr.	Anmerkungen.
12	=	=	=	=	=	=	
=	=	=	=	=	=	=	
10	=	=	=	=	=	=	
=	=	=	=	=	=	=	
19½	=	=	=	=	=	=	
52	=	=	=	=	=	=	
33	=	=	=	=	=	=	
2	=	=	=	=	=	=	
8	=	=	=	=	=	=	
=	=	=	=	=	=	=	
=	=	=	=	=	=	=	
=	=	=	=	=	=	=	
13½	=	=	=	=	=	=	
=	=	=	=	=	=	=	
=	=	=	=	=	=	=	
1½	=	=	=	=	=	=	
=	=	=	=	=	=	=	
3½	=	=	=	=	=	=	
=	=	=	=	=	=	=	
=	=	=	=	=	=	=	
6	=	=	=	=	=	=	
8	=	=	=	=	=	=	
5	=	=	=	=	=	=	
=	=	=	=	=	=	=	
174	=	=	=	=	=	=	
15	48	12	6	120	2300	71	
159 Plus.	48 Minus.	12 Minus	6 Minus	120 Minus.	2300 Minus	71 Minus.	

Anmerkung.

Das sub. 20 angezogene Schema zum Pürschregister und das sub. 24 angezogene Schema zum Tagebuch ist mit den desfalsigen bey der Instruction für die Forstmeister sub. 6 und 3 befindlichen einerley, und die Form der Forst- und Wildpretsrechnungen, auf welche sub. 21 hingewiesen ist, ist aus dem Schema zum Forst- und Pürschregister ersichtlich.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Franz, Sachsen-Coburg-Saalfeld, Herzog, 1750-1806

Instruction für die Forstverwalter in den Herzogl. Sächsisch-Coburg-Saalfeld. Landen [Wir Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen ... ; Coburg den 23. April 1803]

Coburg 1803

Bamberg, Staatsbibliothek -- MvO.Jus.q.17#3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11750192-0